



Leitfaden für die Beratung zu § 16d Aufenthaltsgesetz

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Rollnerstr. 14

90408 Nürnberg

www.f-bb.de

IQ Fachstelle Einwanderung

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

www.minor-kontor.de



Forschungsinstitut
Betriebliche Bildung



Redaktion:

Katharina Bock

Lea Bohn

Doritt Komitowski

Johannes Remy

Evelien Willems

Layout:

Anna Bütau

Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V. (ZWH)

Sternwartstraße 27-29

40223 Düsseldorf

www.zwh.de | www.netzwerk-iq.de

Titelbild:

FGC/Shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten

©2021

Stand: November 2020

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



Inhalt

1. § 16d AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland	6
2. Das Verfahren nach § 16d AufenthG	7
2.1. Zielgruppen des § 16d AufenthG	7
2.2. Systematik des § 16d AufenthG	8
2.3. Die Verfahren nach § 16d Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG	9
2.4. Exkurs: Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen, § 16d Abs. 4 AufenthG	10
3. Das Anerkennungsverfahren	11
3.1. Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland	11
3.1.1. Beratung und Begleitung bei der Antragstellung	11
3.1.2. Begründung der örtlichen Zuständigkeit	13
3.1.3. Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle	14
3.1.4. Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung	15
4. Der Weg zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede	15
4.1. Qualifizierungswege und Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung, § 16d Abs. 1, 2, 5 AufenthG	15
4.1.1. Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme	17
4.1.2. Mindestanforderungen an den Nachweis der geplanten Qualifizierung	17
4.1.3. Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung während der Qualifizierung	19
4.2. Qualifizierte Beschäftigung im nicht reglementierten Beruf bei Defiziten in der betrieblichen Praxis (§ 16d Abs. 3 AufenthG)	20
5. Visumverfahren	23
5.1. Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 1 S.2 AufenthG)	23
5.2. Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 16d Abs. 3 AufenthG	24
5.3. Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden	25
6. In Deutschland angekommen	26
6.1. Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen (§ 16f AufenthG → § 16d AufenthG)	26
6.2. Möglichkeit des Zweckwechsels nach Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1, 3 oder 4 AufenthG	28
6.3. Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit	28
7. Finanzierung	28
7.1. Sicherung des Lebensunterhalts	28
7.2. Inanspruchnahme von Fördermitteln	29
7.2.1. Stipendienprogramme	29
7.2.2. Förderinstrumente nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)	30
7.2.3. Individualförderung des Förderprogramms IQ	31
7.2.4. Anerkennungszuschuss (BMBF)	31
8. Checkliste: Notwendige Unterlagen bei § 16d Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG	32
9. Glossar	34

Präambel

§ 16d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bietet Fachkräften¹ aus Drittstaaten die Möglichkeit, die im Rahmen eines **Anerkennungsverfahrens** festgestellten wesentlichen Unterschiede ihrer Berufs- oder Hochschulausbildung durch eine Qualifizierungsmaßnahme auszugleichen und dadurch die berufliche Anerkennung bzw. die Berufszulassung in Deutschland zu erreichen. Nach Erlangung der vollen **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. der **Berufszulassung** kann bis zu ein Jahr lang ein Arbeitsplatz gesucht werden. Einwandernde Fachkräfte haben somit die Möglichkeit, sich beruflich für eine volle Gleichwertigkeit in Deutschland zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt mit ihrer mitgebrachten Qualifikation zu integrieren.

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 wurde die ursprünglich in § 17a AufenthG a.F. enthaltene Regelung in § 16d AufenthG überführt, erweitert und praxistauglicher gestaltet. So sind die Möglichkeiten der Beschäftigung im Zusammenhang mit der angestrebten beruflichen Tätigkeit während einer Qualifizierung im Rahmen des § 16d AufenthG ausgeweitet worden (§ 16d Abs. 2 AufenthG). Außerdem wurden die Einreisemöglichkeiten zur Anerkennung mit qualifizierter Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld nach § 16d AufenthG bei Defiziten in der betrieblichen Praxis im nicht-reglementierten Bereich (§ 16d Abs. 3 AufenthG) sowie im Kontext von **Vermittlungsab-sprachen** (§ 16d Abs. 4 AufenthG) eingeführt bzw. neu geregelt. Die Möglichkeit, zum Ablegen einer Prüfung einzureisen, die für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit bzw. Berufszulassung erforderlich ist, besteht weiterhin (§ 16d Abs. 5 AufenthG). Insgesamt wurden die für die Einreise jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse konkretisiert. Die Aufenthaltsdauer nach § 16d AufenthG ist nun nach 18 Monaten auf bis zu 24 Monate verlängerbar (§ 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG) bzw. beträgt bei einem Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG zwei Jahre. Im Rahmen von Vermittlungsab-sprachen ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren in Deutschland möglich. Auch andere Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wie beispielsweise das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** spielen eine Rolle im Kontext der Verfahren nach § 16d AufenthG.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den mit § 16d AufenthG befassten Akteuren in der Beratungspraxis in handlicher Form einen Überblick über die Zuständigkeiten und Schnittstellen im Verfahren nach § 16d AufenthG zu geben, um Ratsuchenden zielgerichtet helfen zu können. Die Abstimmung der sich im Leitfaden befindlichen Inhalte erfolgte gemeinsam mit den zuständigen Akteuren aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Auswärtigen Amt (AA), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Leitfaden orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, dem Visumhandbuch für die Visastellen sowie den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit; er dient nicht der Auslegung des Gesetzes, sondern soll Berater*innen in der Praxis unterstützen.

Zunächst wird in den Kapiteln 1 und 2 anhand von Schaubildern die Verortung des § 16d AufenthG im Kontext der Zuwanderungswege sowie das Verfahren dargestellt. Die Kapitel 3 bis 6 gehen auf die Verfahrensabschnitte Antragstellung, Finden einer Ausgleichsmaßnahme, Visumverfahren sowie Schritte nach der Einreise auf die Prozesse und beteiligten Akteure ein. Das Thema der Finanzierung wird in Kapitel 7 aufgegriffen, wobei es neben den Erteilungsvoraussetzungen auch um Möglichkeiten verschiedener finanzieller Förderungen geht. Eine Checkliste und ein Glossar am Ende geben einen schnellen Überblick darüber, welche Dokumente in welchen Verfahrensabschnitten notwendig sind und welche Bedeutungen hinter einzelnen Begrifflichkeiten stehen, die im Leitfaden Verwendung finden.

¹ Mit „Fachkraft“ sind hier und im Folgenden Personen gemeint, die über ausländische Berufsqualifikationen verfügen. Somit sind von dem Begriff Fachkraft im weiteren Sinne über die Definition des § 18 Abs. 3 AufenthG hinaus auch Personen erfasst, deren Abschlüsse noch nicht als gleichwertig zu einer deutschen Qualifikation anerkannt sind.

Die im Leitfaden enthaltenen Informationen beziehen sich auf den **Stand von November 2020**.

Die jeweils aktuelle Version des Leitfadens finden Sie auf der Homepage des BMAS unter www.bmas.de/aufenthg sowie auf den Homepages der IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung unter www.netzwerk-iq.de/fachstelle-beratung-und-qualifizierung und der IQ Fachstelle Einwanderung unter www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung.

1. § 16d AufenthG verortet im System der Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland²

Zuwanderung mit Berufsqualifikation nach Deutschland³

Anerkennung (-)	<p>Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung: § 18a AufenthG</p>	<p>Zielgruppe: Fachkräfte mit einer ausländischen qualifizierten Berufsausbildung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gleichwertige qualifizierte Berufsqualifikation bei nicht-reglementierten Berufen und bei reglementierten Berufen Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis ■ Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland, zu der die Qualifikation befähigt ■ Ggf. Mindestgehalt bei der Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) ■ Zustimmung der BA (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Befähigung für die qualifizierte Tätigkeit) <p>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde für bis zu 4 Jahren, nach 2 (inländischer Abschluss) oder 4 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich.</p>
	<p>Fachkräfte mit anerkanntem akademischen Abschluss: § 18b AufenthG</p>	<p>Zielgruppe: Fachkräfte mit einer akademischen Ausbildung</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleichbarer Hochschulabschluss über die Datenbank ANABIN bzw. Zeugnisbewertung der ZAB, wenn der Abschluss nicht in der Datenbank vorhanden ist, bei nicht-reglementierten Berufen und bei reglementierten Berufen Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis („anerkannter Hochschulabschluss“) ■ Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland, zu der die Qualifikation befähigt ■ Ggf. Mindestgehalt bei Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2 Nr. 5) sowie bei Blauer Karte EU ■ Ggf. Zustimmung der BA (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und Angemessenheit der Beschäftigung für die qualifizierte Tätigkeit) <p>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde bis zu 4 Jahren; Niederlassungserlaubnis nach 2 (inländischer Abschluss) oder 4 Jahren bzw. 33 (21 bei Nachweis von Sprachkenntnissen von B1) Monaten möglich.</p>
	<p>Fachkräfte zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation § 16d AufenthG</p>	<p>Zielgruppe: Fachkräfte, die für die Anerkennung ihres Abschlusses oder für die Berufszulassung noch weitere Anpassungs-/ Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland absolvieren müssen</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsabschluss im Ausland ■ Aus schriftlichem Bescheid ergibt sich Bedarf für Qualifizierung ■ Nachweis über Teilnahme an Qualifizierungskursen (theoretisch oder praktisch), arbeitsvertragliche Zusicherung der praktischen Nachqualifizierung oder das Ablegen einer Prüfung in Deutschland ■ Ggf. Zustimmung der BA ■ Finanzierungsnachweis <p>Aufenthalt und Erwerbstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthalt bis zu 18 Monate (+ ggf. 6 Monate Verlängerung) für Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext der Anerkennung, bis zu 2 Jahre für den Erwerb noch fehlender berufspraktischer Qualifizierung oder bis zu 3 Jahre im Rahmen von Vermittlungsabsprachen mit der Arbeitsverwaltung der Herkunftsländer ■ Verschiedene Beschäftigungen möglich ■ Anschließend Aufenthalt bis zu 12 Monate nach Anerkennung zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG) möglich

² Das Schaubild bildet häufige typische Konstellationen ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die Darstellung weiterer Zuwanderungswege z.B. nach § 20 AufenthG (Einreise von qualifizierten Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland) wurde an dieser Stelle verzichtet.

³ Für Staatsangehörige aus den Ländern Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht auf Grundlage von § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 1 BeschV auch die Möglichkeit zur Einreise zur Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ohne das Erfordernis eines anerkannten Berufsabschlusses nach Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Ähnliches gilt für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien im Rahmen der Westbalkanregelung, sofern keine Voraufenthaltszeiten mit Asylbewerberleistungsbezug vorliegen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Die Westbalkanregelung war zunächst bis Ende 2020 befristet und wird in abgeänderter Form bis Ende 2023 verlängert.

2. Das Verfahren nach § 16d AufenthG

2.1. Zielgruppen des § 16d AufenthG

Ein Visum nach § 16d AufenthG kann erteilt werden, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden soll und hierfür eine Qualifizierungsmaßnahme, der Erwerb noch fehlender berufspraktischer Qualifikationen im Betrieb oder eine Prüfung im Inland erforderlich sind. Dies betrifft vor allem:

- Inhaber*innen eines im Ausland erworbenen nicht akademischen Berufsabschlusses,
- Inhaber*innen eines im Ausland erworbenen akademischen Abschlusses im **reglementierten** Bereich,

die einen **(Zwischen-)Bescheid** der in Deutschland **zuständigen Stelle** vorlegen, aus dem hervorgeht, dass für die Anerkennung bzw. Berufszulassung noch weitere Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind.

Auch eine Visumerteilung im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ist nach § 16d Abs. 4 AufenthG nun möglich. Ein **(Zwischen-)Bescheid** ist dafür keine Erteilungsvoraussetzung, denn das **Anerkennungsverfahren** wird in diesem Fall erst in Deutschland durchgeführt, s. Exkurs unter 2.4.

Für akademische Abschlüsse im **nicht reglementierten** Bereich kann bei fehlender Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss auf die Möglichkeit der Beantragung eines Visums für § 16b AufenthG verwiesen werden, wonach in Deutschland ein Studium aufgenommen werden kann (§ 16b Abs. 1 bzw. 5 AufenthG) oder Sprachkurse besucht werden können (§ 16f AufenthG, siehe auch 6.1.). Wird alternativ die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf angestrebt (z. B. Bachelor of Economics als Personaldienstleistungskauffrau*mann oder Bachelor of Engineering als Mechatroniker*in), besteht die Möglichkeit, festgestellte wesentliche Unterschiede im Rahmen von § 16d AufenthG auszugleichen.

Hinweis: Staatsangehörige der Länder Australien, Israel, Japan, Kanada, von Neuseeland, der Republik Korea, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und den Vereinigten Staaten von Amerika können ohne Visum nach Deutschland einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung), jedoch noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Eine Erwerbstätigkeit, z. B. eine überwiegend betriebliche Qualifizierungsmaßnahme, darf erst aufgenommen werden, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, der diese erlaubt.

2.2. Systematik des § 16d AufenthG

Die Beantragung des Visums für eine Einreise kann über verschiedene Absätze des § 16d AufenthG erfolgen. Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen der verschiedenen Verfahren, nähere Ausführungen dazu sind in den nachfolgenden Kapiteln zu finden.



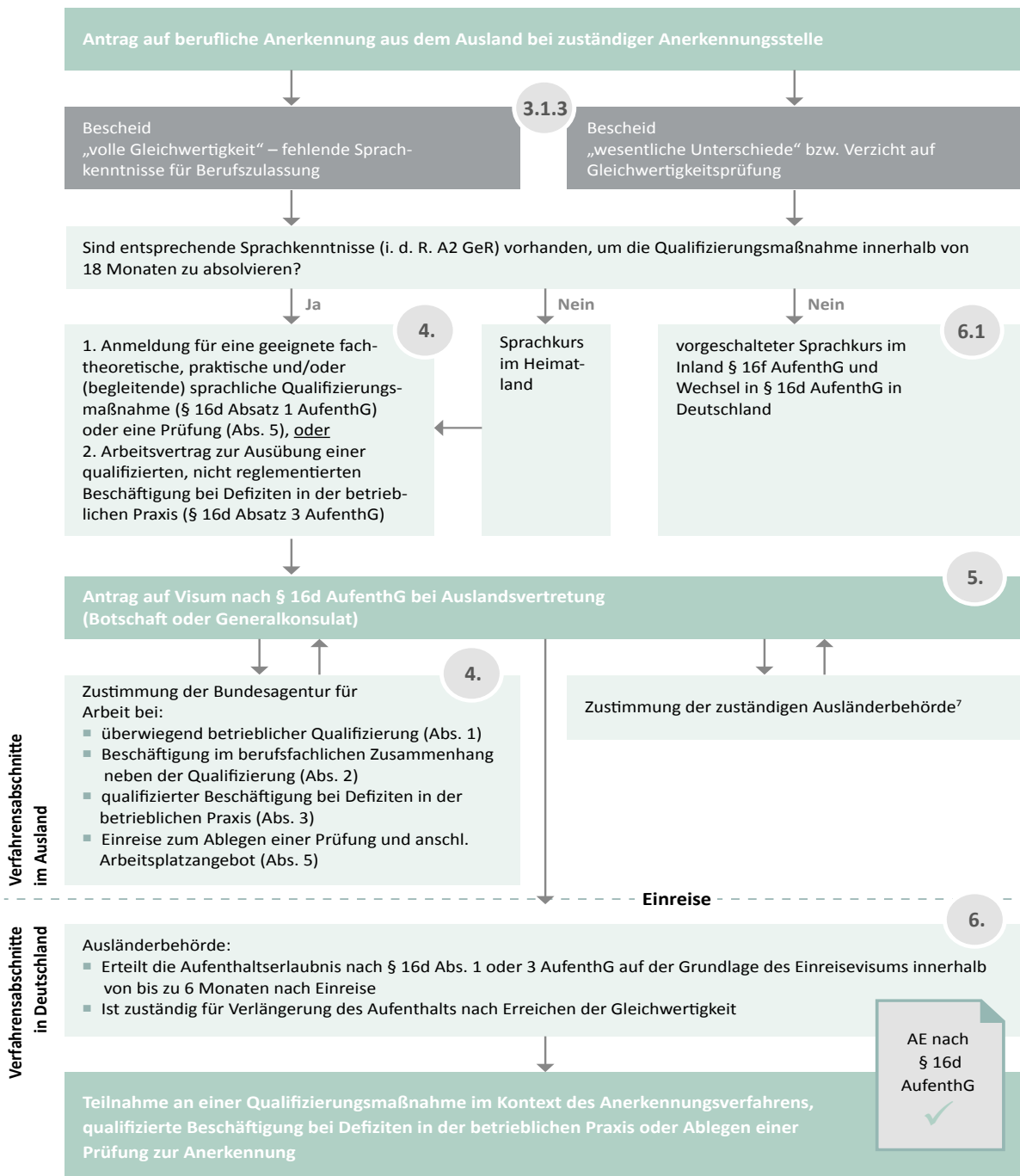
Nach erfolgreichem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede bzw. Erteilung der Berufszulassung besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG für die Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu erhalten.

⁴ In Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 AufenthG kann nach § 16d Abs. 2 AufenthG auch eine Beschäftigung erlaubt werden. § 16d Abs. 2 AufenthG kommt somit immer in Verbindung mit § 16d Abs. 1 AufenthG zur Anwendung (Näheres dazu siehe Kapitel 4.1.3).

⁵ Bei Einreise zur Ablegung einer Prüfung (§ 16d Abs. 5 AufenthG) wird nach der Einreise in der Regel kein Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde erteilt, sondern die Ausländerbehörde erteilt den Folgetitel nach §§ 18a, 18b oder § 20 Abs. 3 AufenthG nach erfolgter Prüfung.

2.3. Die Verfahren nach § 16d Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG⁶

(Checklisten für notwendige Unterlagen befinden sich unter Punkt 8)



⁶ In dieser Übersicht werden Verfahren nach § 16d Abs. 4 sowie § 81a AufenthG (beschleunigtes Fachkräfteverfahren) nicht mit abgebildet. Nähere Informationen dazu siehe den Exkurs zu § 16d Abs. 4 AufenthG unter 2.1 sowie Kapitel 5.

⁷ Die Zustimmung der Ausländerbehörde ist im Visumverfahren nicht erforderlich, wenn die Qualifizierungsmaßnahme überwiegend betrieblich ist und keine relevanten Voraufenthalte in Deutschland vorliegen.

2.4. Exkurs: Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen, § 16d Abs. 4 AufenthG

Mit dem § 16d Abs. 4 AufenthG wurde zum 1. März 2020 die Möglichkeit der Einreise nach Deutschland im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der Bundesagentur für Arbeit mit Arbeitsverwaltungen ausgewählter Herkunftstaaten neu im AufenthG geregelt. Ein Visum zur Einreise nach § 16d Abs. 4 AufenthG setzt im Unterschied zu den anderen Regelungen in § 16d AufenthG kein abgeschlossenes individuelles Anerkennungsverfahren voraus. Zweck der Einreise und des Aufenthaltes nach dieser Vorschrift ist die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in Deutschland. Parallel dazu wird bereits eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld ausgeübt.

Eine Einreise über eine **Vermittlungsabsprache** der Bundesagentur für Arbeit ist zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens in zwei Bereichen möglich:

- Nach § 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG **bei reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich** oder
- Nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG bei **sonstigen ausgewählten Berufsqualifikationen** im reglementierten und nicht reglementierten Bereich unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstruktur des Herkunftslandes.

Bei einer Einreise nach § 16d Abs. 4 AufenthG muss nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit die volle Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erreichbar sein. Die Bundesagentur für Arbeit schließt Absprachen daher nur für ausgewählte Berufsqualifikationen des Herkunftslandes, die sie in Abstimmung mit einer für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle oder den Fachverbänden für geeignet hält oder wo nach ihrer Einschätzung „angemessene Ausbildungsstrukturen“ existieren.

Voraussetzung für die Erteilung eines Visums nach § 16d Abs. 4 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. § 2 BeschV gibt dafür die weiteren Voraussetzungen vor. Bei reglementierten Berufen muss die Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens im engen berufsfachlichen Zusammenhang mit dem nach der Anerkennung angestrebten Beruf stehen, außerdem muss die einreisende Person in ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung nach der Anerkennung vermittelt worden sein. Bei nicht reglementierten Berufen wird bereits während des Anerkennungsverfahrens eine qualifizierte Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf ausgeübt. In beiden Fällen müssen die Betroffenen zudem erklären, dass sie nach der Einreise das Anerkennungsverfahren durchführen werden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird jeweils für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung ist nur möglich, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bei der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle weiterhin betrieben wird. Damit wird sichergestellt, dass die Regelung nicht missbraucht wird, um nur vorübergehend eine Beschäftigung im Inland auszuüben, ohne das Anerkennungsverfahren zu betreiben. Der Erteilungszeitraum des § 16d Abs. 4 AufenthG umfasst höchstens drei Jahre. Eine von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängige Beschäftigung ist auf 10 Wochenstunden beschränkt.

Einzelheiten zur Anerkennung und Beschäftigung sowie zu den Verfahren werden jeweils in der konkreten **Vermittlungsabsprache** geregelt. Die Bundesagentur für Arbeit begleitet das Anerkennungsverfahren auch im Inland.

3. Das Anerkennungsverfahren

3.1. Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland

Die Antragstellung auf berufliche Anerkennung ist unabhängig vom Wohnsitz der Antragstellenden. Dementsprechend kann ein Antrag auf berufliche Anerkennung auch aus dem Ausland gestellt werden. Auch ein gesicherter Aufenthaltstitel der Antragstellenden ist nicht erforderlich.⁸ Dies entspricht dem klaren Wunsch des Gesetzgebers, mit dem Anerkennungsgesetz auch einen Beitrag zur gezielten Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte zu leisten.

Eine Antragstellung ist möglich, wenn ein formaler ausländischer Berufsabschluss vorliegt; d. h. Ausbildungsnachweise vorhanden sind, die den erfolgreichen Abschluss einer auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhenden Ausbildung bestätigen und von einer autorisierten Stelle verliehen worden sind.⁹ Dabei ist für die Antragsberechtigung unerheblich, wie lang die Ausbildungsdauer im Ausland war. Auch für formale ausländische Abschlüsse mit einer Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren kann ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Erfolgsaussichten eines **Anerkennungsverfahrens** können in einem vorhergehenden Beratungsgespräch, unter Umständen auch nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle, thematisiert werden; über die Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf entscheidet jedoch immer die zuständige Stelle. Die für den Vergleich des ausländischen Berufsabschlusses mit einem aktuellen deutschen Berufsabschluss („**Referenzberuf**“) erforderlichen Unterlagen finden Sie in einer Checkliste unter 8.

3.1.1. Beratung und Begleitung bei der Antragstellung

Um sich als Antragstellende*r zum Thema der beruflichen Anerkennung aus dem Ausland heraus beraten zu lassen, gibt es verschiedene Anlaufstellen und Informationsmöglichkeiten. Erstinformationen sind online insbesondere auf den drei einschlägigen Internetportalen erhältlich:

- Das Portal „**Make it in Germany**“ (www.make-it-in-germany.com) bietet Erstinformationen für Fachkräfte und Arbeitgeber rund um Einwanderungswege, Leben und Arbeiten von Fachkräften in Deutschland.
- Auf dem **Anerkennungportal** (www.anererkennung-in-deutschland.de) sind umfassende Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Anerkennungssuchende sowie für Beratungskräfte abrufbar.
- Das **BQ-Portal** (www.bq-portal.de) stellt Informationen über ausländische Berufsqualifikationen zur Verfügung, die Arbeitgeber, Beratenden und zuständigen Stellen bei der Einschätzung von Qualifikationen helfen.

Eine persönliche Erstberatung zur Anerkennung, aber auch zu allen Fragen der Einwanderung und Integration bietet die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** unter +49 30 1815 111 an (bereitgestellt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit).

Wer einen Antrag auf berufliche Anerkennung aus dem Ausland stellen möchte, kann außerdem individuelle Unterstützung im Antragsverfahren erhalten. Welche Ansprechstellen dafür zur Verfügung stehen, hängt davon ab, ob es bereits einen Arbeitgeber in Deutschland gibt, der die Einwanderung einschließlich **Anerkennungsverfahren** unterstützt. In diesem Fall besteht zusätzlich die Möglichkeit, gegen eine Gebühr von 411 EUR die Durchführung eines **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** nach § 81a AufenthG zu beantragen. Dabei tritt der Arbeitgeber als Bevollmächtigter der Antragstellenden direkt mit der **zuständigen Ausländerbehörde**¹⁰ in Kontakt. Diese berät zum gesamten Verfahren und reicht den Antrag an die für die Anerkennung zuständige Stelle weiter. Es gelten dann verkürzte Fristen für die Bearbeitung der Anträge. Die zuständige Ausländerbehörde berät vorab kostenfrei zur Klärung, ob die Aufnahme eines **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** im Einzelfall möglich und sinnvoll ist.

⁸ Vgl. BMBF 2015, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 55.

⁹ Vgl. BMBF 2012, Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes, S. 18.

¹⁰ Regelungen und Zuständigkeiten, die bei Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG zum Tragen kommen und von den Verfahren außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens abweichen, werden im Folgenden jeweils **rot** hervorgehoben.

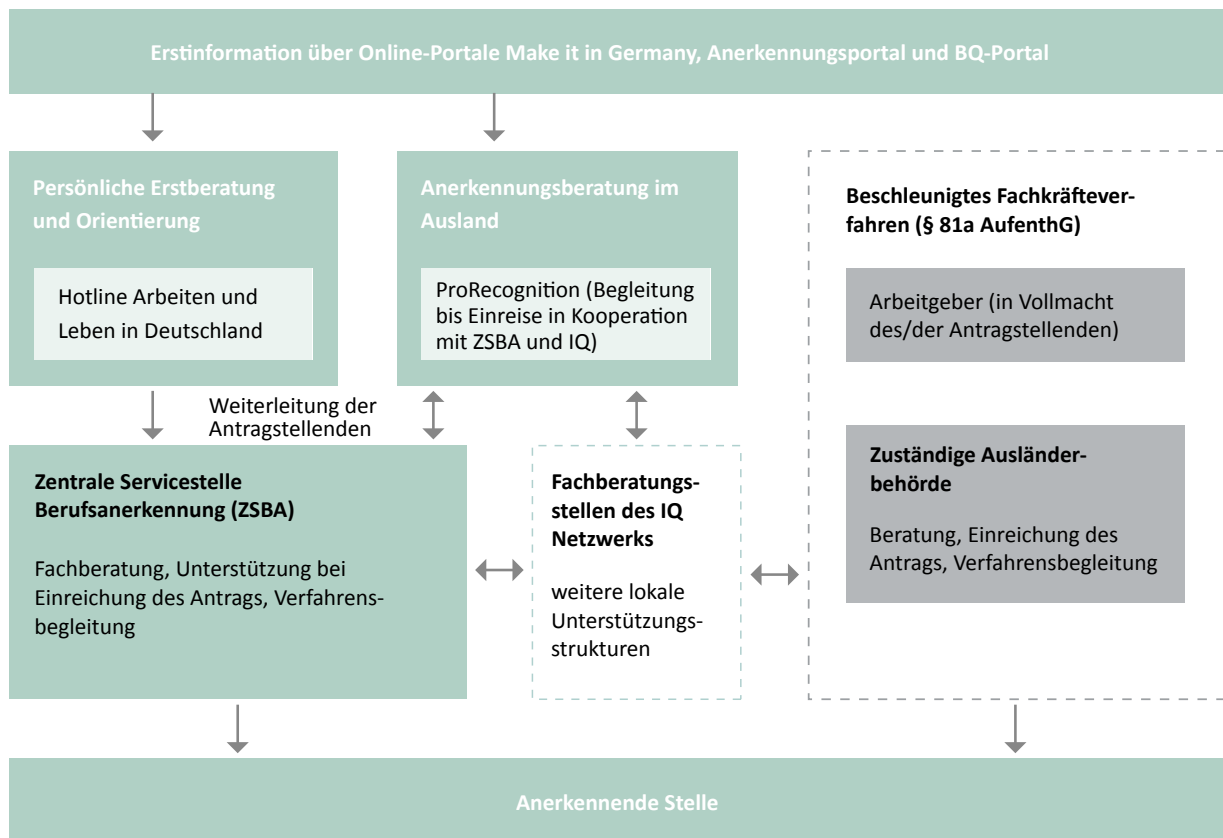
Vor allem für Antragstellende ohne Arbeitgeber bzw. jene, die kein beschleunigtes Verfahren durchführen möchten, bietet die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** der ZAV weitere Beratung und begleitet die ausländische Fachkraft durch das Anerkennungsverfahren und das entsprechende Visumverfahren bis zur Einreise nach Deutschland. Die Hotline „**Arbeiten und Leben in Deutschland**“ vermittelt Anerkennungssuchende nach einer Erstberatung an die ZSBA weiter. Anerkennungssuchende mit Arbeitgeber verweist die ZSBA vorrangig an die Beratungsstrukturen vor Ort. Das Serviceangebot der ZSBA umfasst vertiefte Beratung zum Verfahren, Unterstützung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit und elektronische Weiterleitung an die **zuständige Stelle**. Durch die sogenannte „Standortberatung“ unterstützt sie Anerkennungssuchende, die noch keinen Arbeitgeber haben, bei der Entscheidung, in welchem Bundesland sie eine Beschäftigung anstreben wollen, und bei der Ermittlung der örtlich zuständigen Stelle (s. dazu im Einzelnen 3.1.2). Gleichzeitig vermittelt die ZSBA Kontakte zu Qualifizierungsangeboten und möglichen Arbeitgebern. Im Rahmen ihrer Beratungsprozesse kooperieren die ZSBA und die Ausländerbehörden mit lokalen Unterstützungsstrukturen wie z. B. den Anlaufstellen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Die ZSBA kooperiert mit den Ausländerbehörden im Rahmen der individuellen Verfahrensbegleitung und durch Informationsaustausch.

Die am Projekt „**ProRecognition**“ beteiligten Außenhandelskammern bieten Interessierten in ausgewählten Ländern zudem die Möglichkeit, sich zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen vor Ort beraten zu lassen und begleiten diese auch durch die Verfahren bis zur Einreise nach Deutschland. Sie arbeiten insbesondere zum Zweck der Standortberatung und der Vermittlung von **Qualifizierungsmaßnahmen** und Kontakten zu Arbeitgebern mit der ZSBA zusammen oder vermitteln bei Bedarf auch an die ZSBA weiter.¹¹

Arbeitgeber, die ausländische Pflegefachkräfte einstellen möchten, können sich außerdem an die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe GmbH (DeFa) wenden (www.defa-agentur.de). Die DeFa übernimmt als spezialisierte Verwaltungsdienstleisterin für den Arbeitgeber bzw. die Fachkraft im Ausland die Anträge auf ein **beschleunigtes Fachkräfteverfahren** bzw. ein Visum sowie zur Berufsanerkennung nach Maßgabe einer entsprechenden Beauftragung und Vollmachtserteilung, wirbt aber nicht selbst an. Die DeFa erleichtert unter anderem durch Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen Arbeitgebern die notwendigen Verfahren im Zusammenhang mit der Gewinnung ausländischer Pflegefachkräfte. Sie nutzt für eine weitere Verfahrensbeschleunigung auch das **beschleunigte Fachkräfteverfahren**. Die DeFa arbeitet als Gesellschaft in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft nicht gewinnorientiert, ist neutral im Wettbewerb und steht allen Anbietern offen.

¹¹ Aktuell beteiligen sich die Außenhandelskammern und Delegationen in Ägypten, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Indien, Iran, Italien, Kolumbien, Polen und Vietnam am Projekt ProRecognition.

Beratungswege zur Antragstellung für Anerkennungssuchende mit Wohnsitz im Ausland:



Hinweis zu § 16d Abs. 4 AufenthG: Anerkennung im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit

Personen, die im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes rekrutiert werden, können nach § 16d Abs. 4 AufenthG ohne vorhergehendes individuelles Anerkennungsverfahren einreisen. Auf diesem Weg rekrutierte Fachkräfte werden von der Bundesagentur für Arbeit im gesamten Einwanderungs- und Anerkennungsprozess eng begleitet. Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bzw. Erteilung der Berufsausübungserlaubnis wird dabei erst nach der Einreise gestellt. Interessierte Arbeitgeber können ihre Anfrage zu diesem Verfahren an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit richten. Nähere Informationen siehe 2.1.

3.1.2. Begründung der örtlichen Zuständigkeit

Der Antrag auf berufliche Anerkennung muss bei der für das **Anerkennungsverfahren** in Deutschland örtlich **zuständigen Stelle** gestellt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich daraus, an welchem Ort die berufliche Tätigkeit voraussichtlich ausgeübt werden soll. Dafür reicht grundsätzlich die **Absicht der Antragstellenden**, in dem jeweiligen Bundesland arbeiten zu wollen.¹² Die **zuständigen Stellen** können eine Glaubhaftmachung der Absicht z. B. in Form von Bewerbungsnachweisen einfordern. Sie können aber nicht verlangen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Einstellungszusage vorgelegt wird. Dies ist auch deshalb oft nicht möglich, weil insbesondere im Bereich **reglementierter Berufe** viele Arbeitgeber eine Einstellungszusage erst geben, wenn Transparenz über die Vergleichbarkeit der Qualifikation besteht, also die **Gleichwertigkeitsprüfung** abgeschlossen wurde. Bei Inanspruchnahme der Beratung durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) erhalten Antragstellende einen Nachweis über die erfolgte Beratung zur Wahl eines möglichen Beschäftigungsorts (Standortberatung). Der Nachweis der Standortberatung dient der Glaubhaftmachung

¹² Vgl. BMBF 2015, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015, S. 84.

der Erwerbsabsicht im betreffenden Bundesland. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die zuständigen Stellen im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung diesen Nachweis zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit akzeptieren.¹³

3.1.3. Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle

Anhand der vorliegenden Unterlagen führt die für die berufliche Anerkennung **zuständige Stelle** in einem formalen Bewertungsverfahren einen Vergleich zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss des **Referenzberufes** durch (**Gleichwertigkeitsprüfung**). Das aktuelle deutsche Berufsbild stellt im Verfahren den Bezugspunkt dar. Dabei können auch externe Sachverständige hinzugezogen werden. In den Gesundheitsberufen kann die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) die zuständigen Stellen unterstützen. Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem jeweiligen **Referenzberuf** vor, wird in Form eines **Bescheids** die volle Gleichwertigkeit bestätigt.

Ist die volle Gleichwertigkeit aufgrund von fehlenden Kenntnissen bzw. Fähigkeiten, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, nicht gegeben, wird bei **reglementierten Berufen** ein Bescheid mit Auflage einer **Ausgleichsmaßnahme** erlassen. Bei **nicht reglementierten Berufen** wird in diesem Fall eine „teilweise“ **Gleichwertigkeit** festgestellt. Beide Formen des Bescheids beinhalten eine Auflistung der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei reglementierten Berufen stellt die Gleichwertigkeitsprüfung lediglich einen Teil des Berufszulassungsverfahrens dar. Dementsprechend können neben der vollen Gleichwertigkeit für die Berufszulassung weitere Voraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) gelten, die im jeweiligen Fachrecht geregelt sind.¹⁴ Erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird eine uneingeschränkte **Berufsausübungserlaubnis** erteilt.

Sind die Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf so groß, dass keine vergleichbaren Qualifikationen vorliegen, wird durch die zuständige Stelle ein **Ablehnungsbescheid** erstellt. In diesem Fall kann kein Ausgleich der Unterschiede über eine **Maßnahme** im Sinne des § 16d AufenthG erfolgen. Es kann ggf. eine Beratung zu einer Ausbildung in Deutschland oder im Einzelfall zu einem **Anerkennungsverfahren** in einem anderen, verwandten **Referenzberuf** (sofern dieser ebenfalls von der Fachkraftdefinition des Aufenthaltsgesetzes erfasst ist) geführt werden (z. B. käme in einigen Bundesländern eine Anerkennung als Pflegehilfskraft mit zweijähriger Ausbildung statt als Pflegefachkraft in Frage).

Für die Verfahrensdauer der Gleichwertigkeitsprüfung sind gesetzlich Fristen geregelt, die je nach Berufsbereich und Reglementierung unterschiedlich sind. Zusätzlich gelten für das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** nach § 81a AufenthG verkürzte Fristen. Für bundesrechtlich geregelte Berufe müssen z. B. die zuständigen Stellen im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** den Antragseingang innerhalb von zwei Wochen bestätigen und angeben, ob Unterlagen nachzureichen sind. Erst wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, sollen sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden. Außerhalb des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens** betragen die Fristen in diesen Berufen in der Regel einen Monat für die Eingangsbestätigung und drei bis vier Monate für die Antragsbearbeitung. Für landesrechtlich geregelte Berufe sowie insbesondere die bundesrechtlich geregelten Heilberufe gelten abweichende Fristen. Über die im Einzelfall einschlägigen Fristen können die Fachberatungsstellen (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** die **zuständige Ausländerbehörde**) Auskunft geben.

¹³ Bestandteil von Vereinbarungen zwischen BMBF, BMAS, BA und jedem Bundesland zur Zusammenarbeit zwischen zuständigen Stellen und ZSBA.

¹⁴ Vgl. BMBF 2014, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2014, S. 104.

3.1.4. Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Um die Verfahren zu beschleunigen, bieten in einigen Bundesländern die **zuständigen Stellen** Antragstellenden bei reglementierten Berufen, z. B. Ärzt*innen, die Möglichkeit, auf die **Gleichwertigkeitsprüfung** zu verzichten. Die Antragstellenden erklären sich in diesem Fall schriftlich dazu bereit, die erforderlichen Kenntnisse des deutschen **Referenzberufes** durch das Ablegen einer **Kenntnisprüfung**, einer **Eignungsprüfung** oder eines **Anpassungslehrganges** nachzuweisen. Erforderlich sind im Rahmen der Antragstellung weiterhin der Nachweis eines Abschlusses in dem betreffenden **Referenzberuf** und der Nachweis, im Herkunftsland den Beruf uneingeschränkt ausüben zu dürfen. Die **zuständige Stelle** erlässt einen **Zwischenbescheid**, dem die Erforderlichkeit einer **Kenntnisprüfung**, einer **Eignungsprüfung** oder eines **Anpassungslehrganges** zur Erlangung der Anerkennung zu entnehmen ist.¹⁵ Dieser ersetzt im Visumverfahren nach § 16d AufenthG den Defizitbescheid und reicht neben den anderen erforderlichen Unterlagen für die Visumerteilung nach § 16d Abs. 1 oder 5 AufenthG aus. Zwischenbescheide werden von den zuständigen Stellen als Verfahrensbeschleunigung angeboten. Sie enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.¹⁶

4. Der Weg zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede

4.1. Qualifizierungswege und Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung, § 16d Abs. 1, 2, 5 AufenthG

Werden im Rahmen der **Gleichwertigkeitsprüfung** wesentliche Unterschiede festgestellt, können diese durch eine Qualifizierungsmaßnahme ausgeglichen werden. Welche Qualifizierungsmaßnahme für die Antragstellenden geeignet ist, hängt von dem jeweiligen **Referenzberuf** ab. Handelt es sich um einen **reglementierten Beruf**, besteht bei festgestellten wesentlichen Unterschieden die Möglichkeit, einen sogenannten **Anpassungslehrgang** zu besuchen oder eine Prüfung (**Kenntnisprüfung** oder **Eignungsprüfung**) abzulegen. Für die Prüfungen können **Vorbereitungskurse** in Anspruch genommen werden.¹⁷ Wird bei **reglementierten Berufen** eine volle Gleichwertigkeit festgestellt und es fehlen jedoch die für die **Berufszulassung** notwendigen Sprachkenntnisse, kann – ebenfalls über § 16d Abs. 1 AufenthG – die Teilnahme an einer entsprechenden **Qualifizierungsmaßnahme** (Sprachkurs, Fachsprachkurs) ermöglicht werden. Wird eine Einreise lediglich zum Ablegen einer Prüfung ohne vorhergehende Qualifizierung (z. B. Kenntnisprüfung oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung) angestrebt, so ist der § 16d Abs. 5 AufenthG einschlägig.

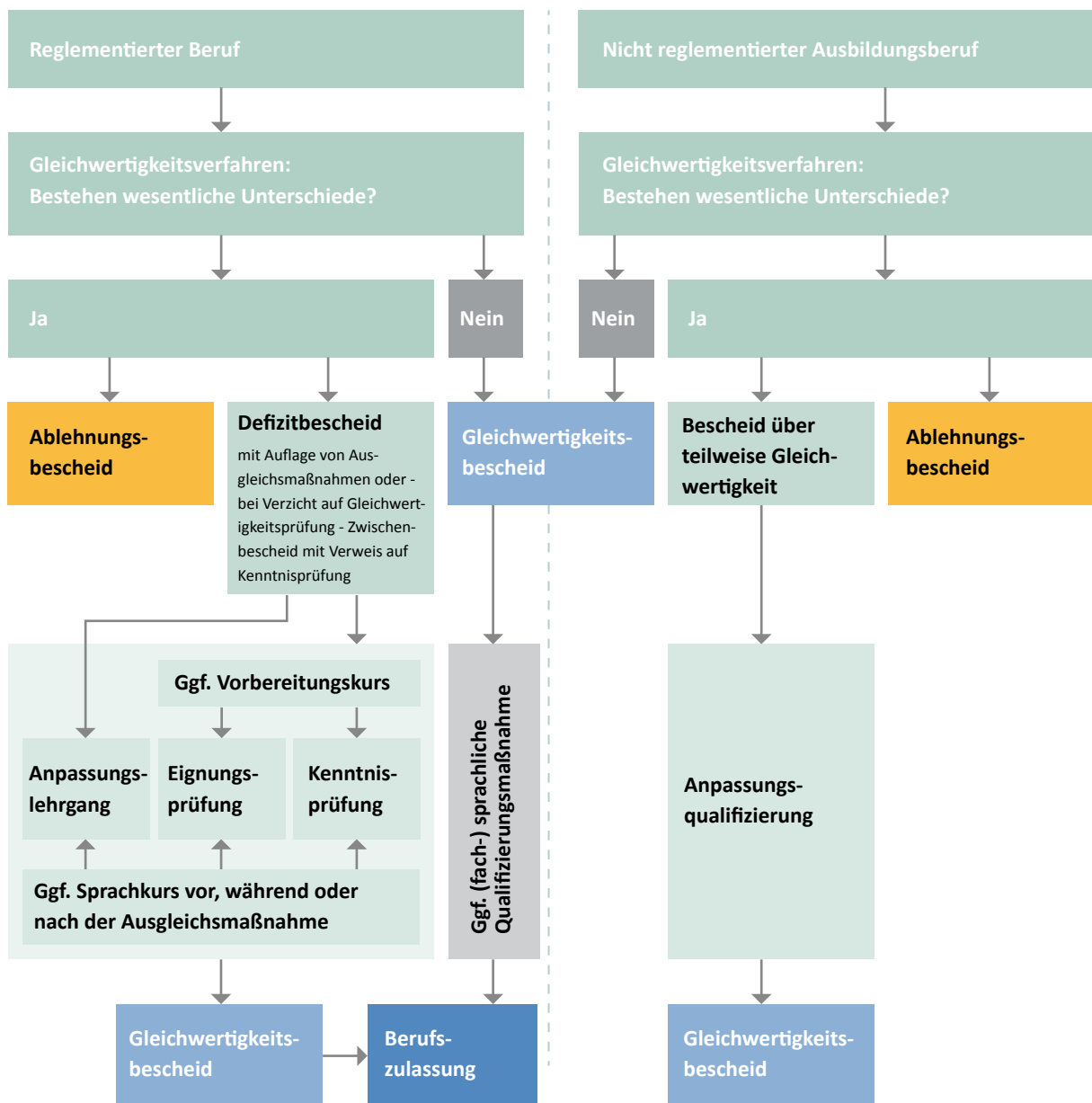
Bei nicht **reglementierten Ausbildungsberufen** besteht nach § 16d Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit, die festgestellten Unterschiede durch eine sogenannte **Anpassungsqualifizierung** auszugleichen. Häufig handelt es sich dabei um eine Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb, die auch mit theoretischen Lehrgängen ergänzt werden kann. Wenn schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, besteht außerdem die Möglichkeit eines Aufenthalts zur Anerkennung mit paralleler Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld (siehe Kapitel 4.2).

Der nachstehenden Grafik sind die verschiedenen relevanten Qualifizierungswege für das Verfahren nach § 16d Abs. 1 AufenthG zu entnehmen. § 16d Abs. 2 AufenthG ermöglicht neben der **Qualifizierungsmaßnahme** eine Beschäftigung von mehr als zehn Wochenstunden im Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf während des Aufenthalts nach § 16d Abs. 1 AufenthG und wird deswegen in dieser Überschrift mitgenannt. Er stellt jedoch keinen eigenständigen Einreise- oder Qualifizierungsweg dar und die auszuübende Beschäftigung darf das eigentliche Ziel der Anerkennung nicht gefährden.

¹⁵ Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn.16d 1.1.2.

¹⁶ Vgl. ebenda.

¹⁷ Bei Abschlüssen akademischer Heilberufe aus der EU, EWR und der Schweiz besteht die Vorgabe, eine Eignungsprüfung abzulegen, während bei Drittstaatsabschlüssen eine Kenntnisprüfung notwendig ist.



Der genaue Aufbau und Inhalt einer **Anpassungsqualifizierung** oder eines **Anpassungslehrgangs** hängt von den im **Bescheid** festgestellten wesentlichen Unterschieden ab. Daher ist es für die Antragstellenden bzw. die nach der **Gleichwertigkeitsprüfung** beratenden Einrichtungen entscheidend, dass die erlassenen **Bescheide** ausreichend Informationen hinsichtlich der fehlenden Kenntnisse enthalten. Bei **reglementierten Berufen** besteht für die **zuständigen Stellen** die Vorgabe, konkret die Dauer und den Inhalt der für die volle Gleichwertigkeit notwendigen **Ausgleichsmaßnahme** aufzuführen. Für **nicht reglementierte Berufe** gibt es keine entsprechenden Vorgaben.

Die „Übersetzung“ der festgestellten Unterschiede in den entsprechenden Qualifizierungsbedarf bzw. in den Inhalt einer **Qualifizierungsmaßnahme** kann mit Unterstützung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) sowie ggf. unter Einbindung von regionalen Fachberatungsstellen erfolgen. Dafür ist für die Berater*innen eine enge Abstimmung mit den **zuständigen Stellen** zu empfehlen.

Im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** verweist die **zuständige Ausländerbehörde** für eine Qualifizierungsberatung an die **zuständige Stelle** bzw. eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle.

4.1.1. Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme

Um sich als Akteur im Kontext der Beratung über das aktuelle Angebot verschiedener **Qualifizierungsmaßnahmen** zu informieren, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Zur Prüfung der Geeignetheit im Visumverfahren siehe Kapitel 5.1.

KURSNET

Die Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit bietet einen Überblick über **Qualifizierungsmaßnahmen** im Kontext der beruflichen Anerkennung. Alle Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse werden im Bildungsbereich „Besondere Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund (BAMF Förderung und Anerkennung)“ zusammengefasst. Bei der Suchfunktion wird sowohl der erlernte Beruf als auch die Region berücksichtigt. Neben AZAV-zertifizierten Qualifizierungen¹⁸ (s. auch 5.1) und Berufssprachkursen der Deutschsprachförderung gem. § 45a AufenthG enthält KURSNET auch Qualifizierungen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“.

IQ Qualifizierungsberatung

Die Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ beraten im Inland zu geeigneten **Qualifizierungsmaßnahmen**. Im Rahmen der Beratungen wird in Absprache mit der **zuständigen Anerkennungsbehörde** oder Wirtschaftskammer (IHK/HWK) sowohl auf IQ interne als auch auf IQ externe Qualifizierungsmaßnahmen verwiesen. Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) und die im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** zuständigen Ausländerbehörden können im Falle einer notwendigen Qualifizierungsberatung mit den lokalen IQ Qualifizierungsberatungsstellen zusammenarbeiten bzw. an diese verweisen.

Nicht öffentlich geförderte/nicht zertifizierte Bildungseinrichtung:

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, an einer **Qualifizierungsmaßnahme** einer nicht öffentlich geförderten bzw. nicht zertifizierten **Bildungseinrichtung** teilzunehmen und/oder auf eigene Initiative eine praktische betriebliche Phase zu absolvieren, die nicht in ein öffentlich gefördertes Qualifizierungsprogramm eingebunden ist. Insbesondere Betriebe können also unabhängig von einem öffentlich geförderten Qualifizierungsprogramm geeignete **Bildungseinrichtungen** sein. Die Eignung einer entsprechenden betrieblichen Maßnahme zum Ausgleich der festgestellten Defizite sollte nach Möglichkeit mit der **zuständigen Stelle** geklärt werden (s. auch 5.1).

4.1.2. Mindestanforderungen an den Nachweis der geplanten Qualifizierung

Wenn ein Ausgleich der festgestellten Unterschiede durch eine **Qualifizierungsmaßnahme** geplant ist, muss im Visumverfahren eine Anmeldebestätigung der **Bildungseinrichtung** vorgelegt werden. Aus der Anmeldebestätigung muss hervorgehen, dass die Teilnahme der*des Antragstellers*in an einer konkreten Maßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist bzw. dass ein Platz für sie oder ihn zur Verfügung steht. Empfehlenswert ist es, einen Ausweichtermin zu nennen für den Fall, dass sich die Einreise verzögert.

Für einen problemlosen Ablauf des Visumverfahrens ist entscheidend, dass die Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung die notwendigen Kriterien erfüllt:

- Informationen zur **Bildungseinrichtung**
- Ggf. Nachweis der staatlichen Anerkennung, Zertifizierungsnachweis nach AZAV oder Nachweis der öffentlichen Förderung
- Zeitpunkt und geplante Dauer der **Qualifizierung** (ggf. Ausweichtermin)
- Eingangs- und ggf. Zielsprachniveau

18 AZAV=Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

- Anteil betrieblicher Phasen während der Qualifizierung
- Vergütung im Rahmen der ggf. stattfindenden betrieblichen Phasen

Des Weiteren sollte bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des § 16d Abs. 1 AufenthG aus einem detaillierten **Weiterbildungsplan** hervorgehen, in welcher Form/auf welche Art und Weise/mit welchen Methoden die durch die **zuständige Stelle** aufgelisteten Unterschiede ausgeglichen werden sollen. Bei überwiegend betrieblich durchgeführten **Vorbereitungskursen** für eine **Kenntnisprüfung** soll dessen Träger außerdem bestätigen, dass eine betriebliche Praxisphase Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.

Überwiegend betriebliche Qualifizierung (§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)

Für den Fall, dass eine überwiegend betriebliche **Qualifizierungsmaßnahme** angestrebt wird, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Visumerteilung erforderlich. Diese wird im Rahmen des Visumverfahrens eingeholt. Überwiegend betrieblich ist eine Maßnahme, wenn der Anteil im Betrieb mehr als 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahme ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV handelt.¹⁹

Anpassungslehrgänge im Rahmen von zertifizierten, öffentlich geförderten Maßnahmen an Kliniken können Anteile im Betrieb enthalten, bei denen es sich nicht um eine Beschäftigung handelt. Die Teilnehmenden absolvieren in diesem Fall z. B. an Kliniken ein vorgegebenes Kursprogramm, erbringen keine Arbeitsleistung gegenüber den Kliniken und erhalten deshalb grundsätzlich keine Vergütung. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich trotz der Durchführung in einem Betrieb um überwiegend theoretische Anpassungsmaßnahmen, für die eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Zur Erleichterung des Visumverfahrens nach § 16d AufenthG sollte die betreffende **Bildungseinrichtung** in diesen Fällen eine entsprechende Erläuterung für die Antragsunterlagen beifügen.

Prognose zum Zeitpunkt der Planung der Maßnahme

Bei der Frage, ob eine überwiegend betriebliche **Maßnahme** vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Planung der Maßnahme bei Antragstellung bei der Visastelle / der **Ausländerbehörde** abzustellen. Es handelt sich insoweit um eine Prognose durch die **Bildungseinrichtung** (inkl. Betriebe). In Zweifelsfällen sollten Bildungseinrichtungen bzw. Betriebe den Anteil bei mehr als 50 % einschätzen, um sicherzugehen, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt wird. Eine nachträgliche Ausweitung des betrieblichen Anteils auf über 50 % während der Durchführung der Maßnahme ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht zulässig und gefährdet die rechtliche Grundlage des Aufenthalts.

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Im Rahmen der Zustimmung zu einer überwiegend betrieblichen **Qualifizierungsmaßnahme** prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit der angestrebten betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme anhand des vorzulegenden **Weiterbildungsplans** (§ 34 Abs. 3 BeschV).

Die Bundesagentur für Arbeit prüft zudem die Beschäftigungsbedingungen der geplanten Maßnahme im Betrieb. Eine Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer*innen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Teilnehmenden mindestens eine Vergütung wie ein*e Auszubildende*r im dritten Ausbildungsjahr erhalten. Außerdem sind die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten.²⁰

¹⁹ Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebenden.

²⁰ Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 16d.1.2.3., und Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Folgende Maßnahmen sind von der Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns ausgenommen:

- Praktika im **nicht reglementierten Bereich** und Praktika im Rahmen von **Anpassungslehrgängen**, die für die Erlangung der vollen Gleichwertigkeit im **Anerkennungsverfahren** erforderlich sind und für die ein Qualifizierungsvertrag vorgelegt wird.
- Praktika im Rahmen von **Vorbereitungskursen** bis zu drei Monaten, wenn im **(Zwischen-)Bescheid** wesentliche Unterschiede festgestellt werden und dieser als Voraussetzung der Anerkennung eine **Kenntnis- oder Eignungsprüfung** vorsieht sowie die **Bildungseinrichtung** nachweist, dass das Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist.²¹

4.1.3. Möglichkeiten der parallelen Beschäftigung während der Qualifizierung

Während der **Qualifizierungsmaßnahme** nach § 16d Abs. 1 AufenthG besteht die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung wie folgt. Bei Einreise zum Ablegen einer Prüfung über § 16d Abs. 5 AufenthG ist keine parallele Beschäftigung erlaubt.

1. Zeitlich beschränkte Nebenbeschäftigung nach § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem zeitlichen Umfang von bis zu 10 Wochenstunden. Es muss kein Zusammenhang zur **Qualifizierungsmaßnahme** oder der späteren Beschäftigung bestehen. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

2. Nebenbeschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach § 16d Abs. 2 AufenthG

Darüber hinaus kann eine Beschäftigung ohne zeitliche Einschränkung ausgeübt werden, wenn diese im berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht wie z. B. eine Beschäftigung von Ärzt*innen als Pflegehelfer*innen oder Apotheker*innen als pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte. Das Erfordernis des berufsfachlichen Zusammenhangs ist bei **nicht reglementierten Berufen** beispielsweise gegeben, wenn jemand während einer **Qualifizierungsmaßnahme** zum Maurer bereits als Maurer oder etwa als Bauhelfer arbeitet. Das Erfordernis des „engen“ berufsfachlichen Zusammenhangs – wie es in § 17a Abs. 3 AufenthG a.F. geregelt war – wurde aus berufspraktischen Bedürfnissen aufgehoben. Es muss zudem ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in dem nach Anerkennung auszuübenden Beruf vorliegen. Für die Beschäftigung ist in diesem Falle die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Prüfung der Bundesagentur für Arbeit bezieht sich auf die Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang und auf das künftige Arbeitsplatzangebot für die Zeit nach Anerkennung der Berufsqualifikation. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt voraus, dass die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als bei vergleichbaren Arbeitnehmer*innen erfolgt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem, dass die Beschäftigung nach Absatz 2 so gestaltet ist, dass der Aufenthaltswitz der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann und die Beschäftigung diesem Ziel nicht entgegensteht. Soll parallel zur **Qualifizierungsmaßnahme** eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden, wird der Aufenthaltswitz in der Regel gefährdet sein, wenn sich der Arbeitgeber nicht verpflichtet hat, den*die Arbeitnehmer*in für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme freizustellen.

Wenn im Bereich der akademischen Heilberufe vor Erteilung der Approbation hauptsächlich eine Beschäftigung auf Grundlage einer eingeschränkten Berufserlaubnis ausgeübt werden soll (§ 10 Bundesärzteordnung), kommt ein Aufenthaltstitel nach § 18b Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG in Betracht, vorausgesetzt die erforderlichen Sprachkenntnisse reichen nach den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes für die Erteilung einer Berufserlaubnis aus. Für die Approbation erforderliche Qualifikationen können in diesem Fall begleitend zu der Beschäftigung erworben werden (z. B. berufsbegleitender Fachsprachkurs oder Vorbereitungskurs für die **Kenntnisprüfung**). Ein Wechsel vom Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zu einem Aufenthaltstitel nach § 18b Abs. 1 oder 2 AufenthG ist auch noch in Deutschland möglich, wenn die fachsprachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis erst in Deutschland erworben wurden.

21 Vgl. BMAS, BMF, BMBF 2017, Gemeinsame Auslegung und Praxishinweise zur Anwendung des Mindestlohngesetzes im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

4.2. Qualifizierte Beschäftigung im nicht reglementierten Beruf bei Defiziten in der betrieblichen Praxis (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

Nach dem neu eingeführten § 16d Abs. 3 AufenthG ist bei **nicht reglementierten** Ausbildungsberufen auch ein Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit qualifizierter Beschäftigung im nach der Anerkennung angestrebten Berufsfeld möglich, wenn im **Bescheid** festgestellt wurde, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen. Bei dieser „**teilweisen**“ Gleichwertigkeit ist gewährleistet, dass die Fachkraft eine hinreichende berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, die sie zur Ausübung der Tätigkeit befähigt. Voraussetzung ist, dass eine abgeschlossene ausländische Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von üblicherweise mindestens zwei Jahren vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen **Referenzberufs** abdecken, so dass die berufliche Tätigkeit von der Fachkraft grundsätzlich ausgeübt werden kann.

Ob ein Fall von Absatz 3 vorliegt, hängt wesentlich davon ab, ob ein Arbeitgeber bereit ist, die Fachkraft bei nur „**teilweiser**“ Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation als Fachkraft zu beschäftigen und die Beschäftigung so zu gestalten, dass der Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Defizite innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Die qualifizierte Beschäftigung muss dabei entweder selbst oder parallel den Ausgleich der festgestellten Defizite ermöglichen. Im Unterschied zu Absatz 1 ermöglicht Absatz 3 zudem einen Aufenthalt für bis zu zwei Jahre.

Schwerpunktmäßig Defizite in der betrieblichen Praxis

Voraussetzung des § 16d Abs. 3 AufenthG ist, dass die **zuständige Stelle** in einem **Bescheid** festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen bzw. diese durch betriebliche Tätigkeit ausgeglichen werden können. Dabei ist es unschädlich, wenn in geringerem Ausmaß zusätzlich auch theoretische Defizite bestehen, die durch eine theoretische **Qualifikationsmaßnahme** parallel zur qualifizierten Beschäftigung ausgeglichen werden können. Ist dem Bescheid nicht eindeutig zu entnehmen, ob die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis liegen bzw. durch betriebliche Tätigkeit ausgeglichen werden können, kann die Bundesagentur für Arbeit bei der zuständigen Stelle nachfragen.

Qualifizierte Beschäftigung und Ausgleich der festgestellten Defizite

Für eine Einreise mit Ziel des § 16d Abs. 3 AufenthG muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine bis zu zweijährige qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Dabei muss es sich um eine Beschäftigung handeln, zu der die Qualifikation nach der Anerkennung im Sinne von § 18a AufenthG befähigt. Dies bedeutet, dass nicht nur eine Beschäftigung im **anzuerkennenden Beruf**, sondern auch in verwandten Berufen möglich ist (siehe Beispiel 2). Maßgeblich ist jedoch, dass diese Beschäftigung im nach der Anerkennung angestrebten Berufsfeld entweder selbst oder parallel²² den Ausgleich der festgestellten Defizite ermöglicht.

Beispiel 1:

Es wird die Anerkennung als Kraftfahrzeugmechatroniker*in beantragt. Die zuständige Stelle hat festgestellt, dass für die volle Anerkennung schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen. Der Arbeitgeber ist bereit, den*die Drittstaatsangehörige*n zwei Jahre als Kraftfahrzeugmechatroniker*in zu beschäftigen und den Ausgleich der festgestellten Defizite innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen. Der Ausgleich fehlender betrieblicher Praxis wird durch Ausübung der Beschäftigung als Kraftfahrzeugmechatroniker*in ermöglicht.

²² Sofern der Ausgleich nicht in dem Betrieb erfolgen kann, in dem die Fachkraft beschäftigt ist, kann er z. B. durch theoretische oder praktische Qualifizierung bei Bildungseinrichtungen oder in einem anderen Betrieb erfolgen.

Beispiel 2:

Für die volle Anerkennung fehlen einer*m ausländischen Friseur*in praktische Fertigkeiten und Fähigkeiten beim Färben und Tönen. Diese können durch eine Beschäftigung als Friseur*in ausgeglichen werden. Der Arbeitgeber bietet ihr*ihm einen konkreten Arbeitsplatz als Friseur*in für die Dauer von zwei Jahren an und versichert durch den Arbeitsvertrag, den Ausgleich der fehlenden Betriebspraxis beim Färben und Tönen im Rahmen der Beschäftigung sowie durch geeignete Fortbildungen in dieser Zeit zu ermöglichen. Alternativ könnte der Arbeitgeber die Fachkraft auch als Kosmetiker*in beschäftigen, wenn er es ihr währenddessen ermöglicht, Betriebspraxis und fachliche Kenntnisse im Färben und Tönen zu erwerben.

Für die Zustimmung muss der Bundesagentur für Arbeit dargestellt werden, wie die von der **zuständigen Stelle** festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen. Förderlich ist, wenn dafür ein zeitlich und sachlich gegliederter **Weiterbildungsplan** vorgelegt wird, der die konkreten Schritte aufzeigt, durch die die Unterschiede ausgeglichen werden sollen und jeweils die für den Weiterbildungsabschnitt verantwortliche **Bildungseinrichtung** bzw. den Betrieb oder Betriebsteil ausweist. Ausreichend ist jedoch, wenn durch Angaben im Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ dargestellt werden kann, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Dazu kann auch gehören, dass der Nachweis des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Aufenthalts durch eine Qualifikationsanalyse beispielsweise in Form eines Fachgesprächs oder einer Arbeitsprobe als ein sonstiges Verfahren nach § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) erfolgen soll. Hierzu kann die **zuständige Anerkennungsstelle** um ihre Einschätzung gebeten werden.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer*innen, die eine qualifizierte Beschäftigung ausüben. Für die Zeit nach Erlangung der vollen Anerkennung muss noch kein Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Verpflichtung des Arbeitgebers

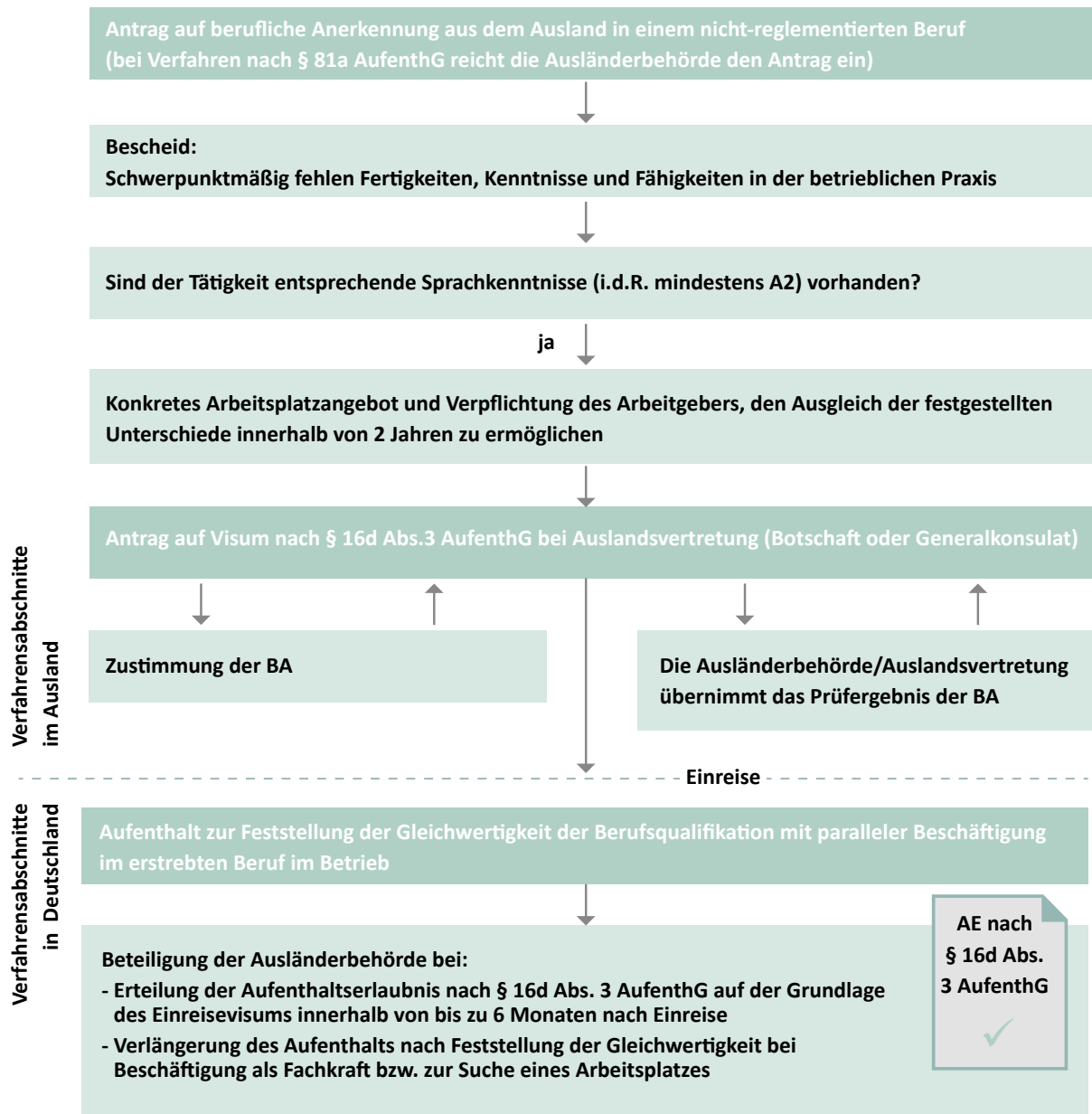
Der Arbeitgeber muss sich durch den Arbeitsvertrag verpflichtet haben, einen Ausgleich der wesentlichen Unterschiede innerhalb von zwei Jahren zu ermöglichen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft dies in der Regel durch die Angaben auf dem Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“. Im Zweifel kann die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsvertrag nachfordern.

Verfahren

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die oben dargestellten Voraussetzungen für eine Beschäftigung nach § 16d Abs. 3 AufenthG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob eine Zustimmung nach § 16d Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit Abs. 2) AufenthG erteilt werden kann. Die Visastelle/**Ausländerbehörde** übernimmt das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit. Der Nachweis, dass der Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse vorliegen, erfolgt gegenüber der Visastelle/**Ausländerbehörde**.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG wird für zwei Jahre oder für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, wenn dieses kürzer ist, erteilt. Eine Verlängerung über die zwei Jahre hinaus ist nicht möglich. Unterstützend können Arbeitgeber die Beratungsangebote des Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Im **beschleunigten Fachkräfteverfahren** berät auch die zuständige **Ausländerbehörde**.

Das Verfahren nach § 16d Abs. 3 AufenthG



5. Visumverfahren

Wichtig: Die Visastellen der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik sind für die Visumerteilung zuständig. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 1. März 2020 wurde die Möglichkeit der Durchführung eines **beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG** eingeführt, das für die Einreise nach § 16d AufenthG Anwendung finden kann. Die Prüfung einzelner Voraussetzungen für eine Einreise wurde in diesem Verfahren „vorverlagert“ und in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden übertragen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung und übermittelt diese an die zuständige Visastelle. Durch deutlich verkürzte Fristen wird das Visumverfahren beschleunigt. Unterscheiden sich die Zuständigkeiten der Visastelle und Ausländerbehörde und der zu beachtenden Fristen im beschleunigten Verfahren vom „regulären“ Ersteinreise-Verfahren, wird im Folgenden die **Ausländerbehörde** rot hervorgehoben.

5.1. Erforderlichkeit und Eignung der Anpassungs- oder Qualifizierungsmaßnahme (§ 16d Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Die Visastelle/**die Ausländerbehörde** prüft, ob sich aus dem (**Zwischen-**)Bescheid ergibt, dass die geplante Qualifizierungsmaßnahme (**Anpassungslehrgang/Anpassungsqualifizierung, Kenntnisprüfung/Vorbereitungskurs**) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen im **reglementierten Bereich** ist gegeben, wenn in dem (**Zwischen-**)Bescheid mitgeteilt wird, dass der*die Antragsteller*in einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung abzulegen oder Sprachkenntnisse nachzuweisen hat. Im **nicht reglementierten Bereich** reicht die Mitteilung aus, dass dem*der Antragsteller*in die zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit praktischen und/oder theoretischen Kenntnisse fehlen.

Die formale oder materielle Rechtmäßigkeit des **Bescheids** ist von der Visastelle oder der Ausländerbehörde nicht zu prüfen.²³

Bzgl. der **Eignung** der angestrebten **Maßnahmen** ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Bei **überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** (Anteil von mehr als 50 %) nach § 16d Abs. 1 AufenthG prüft die Bundesagentur für Arbeit die Eignung der Maßnahme anhand des vorgelegten **Weiterbildungsplans** (§ 34 Abs. 3 BeschV) und der Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und „Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ für § 16d AufenthG.²⁴ Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen sowie bei öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist nach Vorlage des Weiterbildungsplans generell davon auszugehen, dass die Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, die Anerkennung bzw. den Berufszugang zu ermöglichen. Die Visastelle und **die Ausländerbehörde** übernehmen das Ergebnis der Prüfung der Bundesagentur für Arbeit. Bei überwiegend betrieblichen Maßnahmen, die **nicht Teil einer öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahme** sind, nimmt die Bundesagentur für Arbeit Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle auf, wenn sie die Eignung der Maßnahme anhand des Weiterbildungsplans nicht abschließend beurteilen kann.
2. Bei **überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen** prüfen die Visastelle und die **Ausländerbehörde** die Eignung der Qualifizierungsmaßnahme selbst:
 - Bei **öffentlich geförderten/zertifizierten Maßnahmen** und öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen ist von der Eignung der Maßnahme auszugehen. Hier führen die Visastelle und die Ausländerbehörde keine eigene Prüfung durch.

²³ Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 16d.1.V.

²⁴ Die Formulare können u. a. über die Website des Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat bezogen werden: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-artikel.html>

- Bei **nicht öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen bzw. nicht zertifizierten betrieblichen Bildungsangeboten** ist eine individuelle Prüfung der Eignung durch die Visastelle/die **Ausländerbehörde** erforderlich. Hier kann die Qualitätssicherung im Vorfeld nicht vorausgesetzt werden.²⁵
 - » Bei **Anpassungslehrgängen** und **Anpassungsqualifizierungen**, die dem Ausgleich festgestellter fachlicher Unterschiede dienen und bei erfolgreichem Abschluss zur vollen Anerkennung führen, kann die **örtlich zuständige Anerkennungsstelle um eine Einschätzung gebeten werden**, ob die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist. Diese kann als Nachweis dafür dienen, dass die konkrete Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist.²⁶ Die Visastelle kann bei einer fehlenden Einschätzung durch die zuständige Stelle auch Erkundigungen aus dem IQ Netzwerk einholen.
 - » Bei **Sprachkursen** genügt die Bestätigung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle, dass die hier erlangten Nachweise von der **zuständigen Stelle für die Berufszulassung** akzeptiert werden.²⁷
 - » Bei (theoretischen) **Vorbereitungskursen** auf die **Kenntnisprüfung** obliegt die Prüfung der Geeignetheit des Kur-ses der Visastelle/**der Ausländerbehörde**. Sie kann die für die Abnahme der Prüfung zuständige Stelle beteiligen oder Erkundigungen bei den zuständigen Stellen oder dem IQ Netzwerk einholen.²⁸

Ist absehbar, dass eine **Qualifizierungsmaßnahme** zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede so einen inhaltlichen und zeitlichen Umfang hätte, dass sie kaum innerhalb der Aufenthaltszeit nach § 16d AufenthG erfolgreich durchzuführen ist, kann eine Einreise über § 16a AufenthG (Aufenthalt zur Berufsausbildung/berufliche Weiterbildung) statt über § 16d Abs. 1 AufenthG als Alternative in Betracht gezogen werden.²⁹

5.2. Prüfung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 16d Abs. 3 AufenthG

Für die Visumerteilung nach § 16d Abs. 3 AufenthG muss der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zusichern, dass ein Ausgleich der Defizite ermöglicht wird. Als Nachweise der Voraussetzungen für die Visumerteilung werden die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“³⁰ und das „Zusatzblatt A zum Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und ggf. der **Weiterbildungsplan** bei der Visastelle/**die Ausländerbehörde** eingereicht, die diese zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiterleitet. Ggf. ist der Arbeitsvertrag auf Nachfrage der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft im Rahmen der erforderlichen Zustimmung neben den Beschäftigungsbedingungen auch die abgegebene arbeitsvertragliche Zusicherung der Arbeitgeber zum Ausgleich der festgestellten Defizite. Dies erfolgt über das hierfür vorgesehene Formular (siehe letzte Fußnote). Die Vorlage eines **Weiterbildungsplans** ist für die Prüfung der Verpflichtung zum Ausgleich der Defizite förderlich, jedoch nicht zwingend. Ausreichend ist darzustellen, wie beabsichtigt ist, die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Entsprechend könnten in einem Weiterbildungsplan die einzelnen Schritte / Maßnahmen benannt werden, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen und die jeweils für den Weiterbildungsabschnitt verantwortliche **Bildungseinrichtung** bzw. der verantwortliche Betrieb oder Betriebsteil ausgewiesen werden. Dazu kann auch gehören, dass dargelegt wird, dass im Rahmen des Aufenthaltes zum Nachweis des Vorhandenseins weiterer berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten eine Qualifikationsanalyse oder Arbeitsprobe als ein sonstiges Verfahren nach § 14 BQFG durchgeführt werden sollen.

25 Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 16d.1.V.

26 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

27 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, S. 5.

28 Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 16d.1.V

29 Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. § 16d 1.3

30 Das Formular kann u. a. über die Website des Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat bezogen werden: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-artikel.html>.

Liegen die Voraussetzungen für eine Beschäftigung nach § 16d Abs. 3 AufenthG nicht vor, prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob eine Zustimmung für eine Beschäftigung im Rahmen des § 16d Abs. 1, 2 AufenthG erteilt werden kann. Die Visastelle/die **Ausländerbehörde** ist an das Prüfergebnis der Bundesagentur für Arbeit gebunden.

5.3. Notwendige Sprachkenntnisse der Antragstellenden

Um erfolgreich an einer **Qualifizierungsmaßnahme** teilnehmen bzw. im Rahmen von § 16d Abs. 3 AufenthG eine qualifizierte Beschäftigung ausüben zu können, sind grundsätzlich gewisse Deutschkenntnisse erforderlich. Daher wird für die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme gem. § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG oder zur Einreise für einen Aufenthalt nach § 16d Abs. 3 AufenthG der Nachweis entsprechender, in der Regel **mindestens hinreichender Deutschkenntnisse** (entspricht Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen³¹) vorausgesetzt. Auch der Aufenthalt zum Ablegen einer Prüfung nach § 16d Abs. 5 AufenthG setzt der abzulegenden Prüfung entsprechende, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus. Im Einzelfall können niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Qualifizierungsmaßnahme ist.

Die Visastellen/**die Ausländerbehörden** überprüfen dies in der Regel durch die Vorlage von anerkannten Zertifikaten. Die Sprachkenntnisse werden durch ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters belegt, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt oder im Bundesgebiet tätig ist. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu:

- Sprachzertifikate des Goethe-Instituts e.V.
- Sprachzertifikate der telc GmbH (The European Language Certificate, Tochtergesellschaft Deutscher Volkshochschulverband)
- Sprachzertifikate des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD)
- „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum, Prüfungsniveau erst ab Stufe B2 GER)

Die Visastellen/**die Ausländerbehörden** richten sich dabei nach den Mindestvoraussetzungen, die die **Bildungseinrichtung**³² der geplanten Maßnahme voraussetzt. Im Falle des Absatzes 3 zählt dazu auch der Betrieb, in dem der berufspraktische Defizitausgleich durchgeführt wird (als „sonstige Aus- und Weiterbildungseinrichtung“).

Wenn keine bzw. nicht hinreichende Sprachkenntnisse für die Qualifizierungsmaßnahme vorhanden sind, weist die Visastelle / **die Ausländerbehörde** auf die Möglichkeit eines vorgeschalteten Aufenthalts zum Erwerb der für die **Qualifizierungsmaßnahme** erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutschland nach § 16f AufenthG hin (s. auch 6.1). Ein Visum kann hierfür jedoch erst dann erteilt werden, wenn u. a. eine Anmeldung zum Sprachkurs vorliegt.

Sofern der Erwerb der Sprachkenntnisse parallel zur **Qualifizierungsmaßnahme** erfolgen soll, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies plausibel erscheint. In Zweifelsfällen sollte der Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme bestätigen, dass zu Beginn der Maßnahme auch geringere Sprachkenntnisse ausreichen.

Bei einer **Vermittlungsabsprache** nach § 16d Abs. 4 AufenthG wird das erforderliche Sprachniveau in der Vermittlungsabsprache geregelt und von der Bundesagentur für Arbeit geprüft.

31 Vgl. § 2 Abs. 11 AufenthG.

32 § 2 Abs. 12c AufenthG enthält nun eine Legaldefinition von Bildungseinrichtungen.

6. In Deutschland angekommen

Nach Einreise mit dem erforderlichen Visum (bei Visumpflicht) ist innerhalb von sechs Monaten bei der nach § 71 Abs. 1 AufenthG zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG zu beantragen. Dabei übernehmen die Ausländerbehörden die (Vor-)Entscheidungen der Visastellen bei ansonsten gleich gebliebenen Voraussetzungen. Die Ausländerbehörde entscheidet auf entsprechenden Antrag auch über die Erteilung anderer Aufenthaltstitel (Zweckwechsel).³³

6.1. Wechsel von allgemeinem Sprachkurs zu anerkennungsspezifischen Maßnahmen (§ 16f AufenthG → § 16d AufenthG)

Wenn den Antragstellenden die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme an einer berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahme (**Anpassungsqualifizierung**, Fachsprachkurs) fehlen, kann vorgeschaltet zu § 16d AufenthG zunächst ein Visum für einen allgemeinen Sprachkurs (Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG) erteilt werden. Ein Vorschalten des § 16f AufenthG ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Gesamtdauer des Aufenthaltes bis zur Anerkennung voraussichtlich 18 Monate überschreiten wird oder noch kein (**Zwischen-)**Bescheid einer **Anerkennungsstelle** vorliegt.³⁴ § 16f AufenthG erlaubt allerdings keine Beschäftigung.

Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf § 16d AufenthG im Inland gestellt werden, ohne dass eine Ausreise erforderlich ist. Im nachfolgenden Schaubild wird das Verfahren für solch einen Fall dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen idealtypischen Verlauf, wobei die **Gleichwertigkeitsprüfung** auch parallel zum Sprachkurs nach der Einreise erfolgen kann. In den Fällen eines vorgeschalteten Sprachkurses ergänzen sich § 16f AufenthG und § 16d AufenthG hinsichtlich Ziel und Zweck des Aufenthalts und § 16f AufenthG wird nicht von § 16d AufenthG als speziellere Regelung verdrängt.³⁵

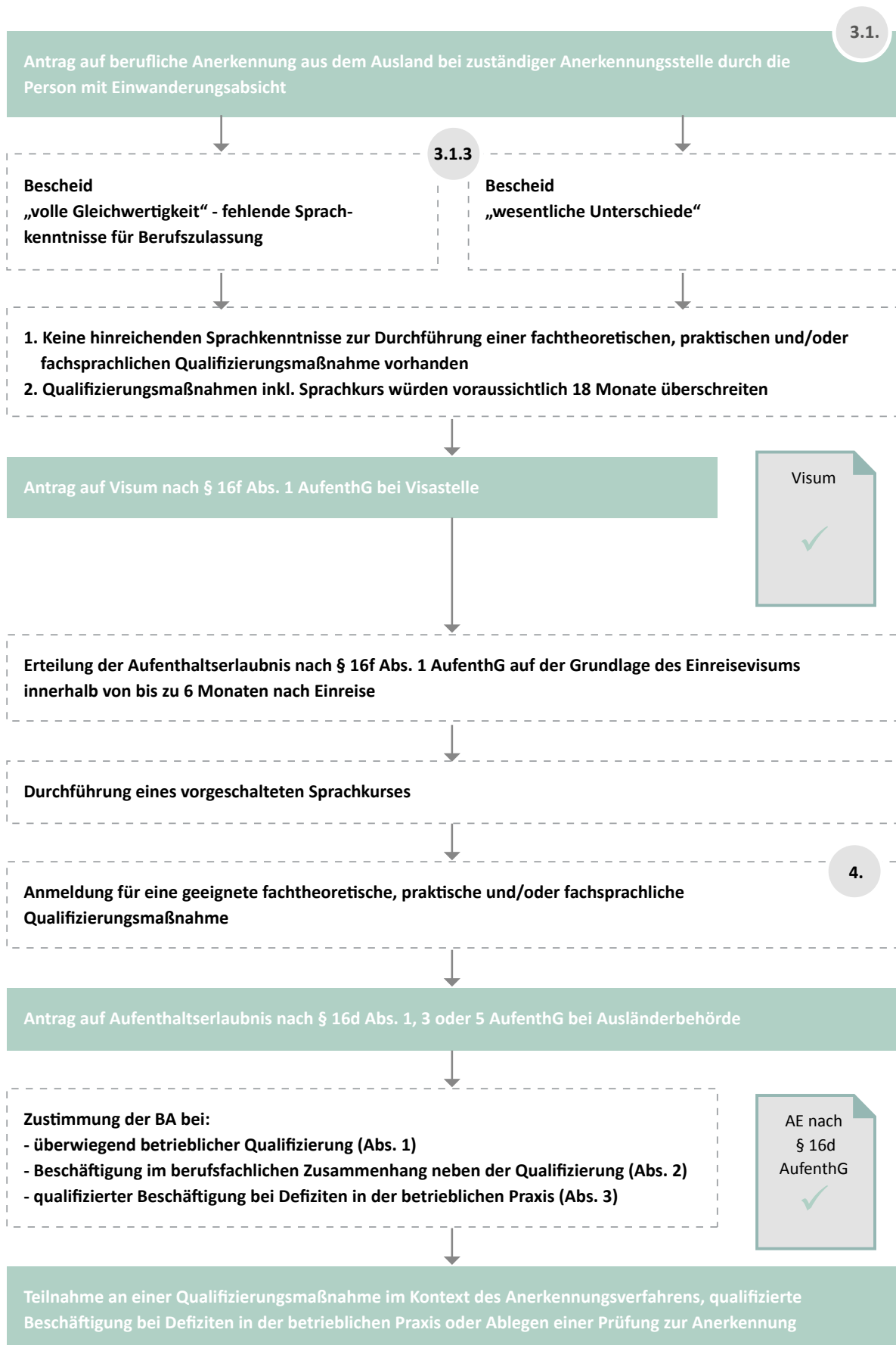
Sprachkenntnisse können auch im Rahmen von § 16d Abs. 1 AufenthG erworben werden. Wenn Sprachkenntnisse für die **Anerkennung** bzw. **Berufsausübungserlaubnis** erforderlich sind, ist ein Sprachkurs eine **Qualifizierungsmaßnahme** nach § 16d Abs. 1 AufenthG. Wenn dies nicht erforderlich ist, kann begleitend zu einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d Abs. 1 AufenthG ein Sprachkurs besucht werden.

33 Über weitere Möglichkeiten und Beschränkungen eines Zweckwechsels von und zu § 16d AufenthG im Inland informiert die Ausländerbehörde.

34 Auch eine Einreise ausschließlich über § 16f AufenthG ist möglich, vorausgesetzt, die Sprachkenntnisse können innerhalb von 12 Monaten erworben werden. § 16f AufenthG ermöglicht aber nur einen Aufenthalt für einen Sprachkurs, nicht für andere Qualifizierungsmaßnahmen.

35 Vgl. BMBF 2017, Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug, zu den bis zum 01.08.2017 geltenden § 16 Abs. 5 AufenthG a.F., S. 3f.

Verfahren nach § 16d AufenthG bei unzureichenden Sprachkenntnisse



6.2. Möglichkeit des Zweckwechsels nach Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1, 3 oder 4 AufenthG

Wenn der Höchstzeitraum eines Aufenthaltes nach § 16d AufenthG abgelaufen ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck zu erhalten. Dies können eine Berufsausbildung oder Weiterbildung (§ 16a AufenthG), ein Studium (§ 16b AufenthG), die Aufnahme einer Beschäftigung als Fachkraft mit anerkannter Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung (§§ 18a und 18b AufenthG) oder zu sonstigen Beschäftigungszwecken (§ 19c AufenthG) sowie in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs sein. Bis zur Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis bleibt die Beschäftigung nach § 16d Abs. 2, 3 und 4 AufenthG erlaubt (siehe § 81 Abs. 4 AufenthG).

6.3. Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Regelung des § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG erlaubt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zur Suche eines Arbeitsplatzes, der gem. §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 AufenthG von Personen ohne deutschen Pass besetzt werden darf (siehe 1). Während der Arbeitsplatzsuche ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt.

7. Finanzierung

Wichtig: Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, z. B. Stipendienprogramme nicht aus. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG soll verhindern, dass zuwandernde Fachkräfte nach Deutschland die Sozialsysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren, das für die Einreise nach § 16d AufenthG Anwendung finden kann, prüft die **Ausländerbehörde** die erforderliche Lebensunterhaltssicherung.

7.1. Sicherung des Lebensunterhalts

Gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG ist bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums und Aufenthalts nach § 16d AufenthG in jedem Einzelfall die Sicherung des Lebensunterhaltes zu prüfen. Hierbei sind zum einen die Höhe des darzulegenden Betrages und zum anderen die Frage, für welchen Zeitraum dieser gesichert werden muss, zu beachten.

Höhe des darzulegenden Betrages

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Verwaltungspraxis zur Berechnung des darzulegenden Betrages vereinfacht. Der Lebensunterhalt für den Personenkreis der §§ 16d und 16f AufenthG³⁶ gilt nach § 2 Abs. 3 S. 6 i. V. m. S. 5 AufenthG als gesichert, wenn der*die Antragssteller*in über monatliche Mittel in Höhe des nach §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG festgelegten Betrags zusätzlich eines Aufschlags um 10 Prozent verfügt. Der Aufschlag wird damit begründet, dass der Personenkreis in der Regel nicht Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen kann, wie dies bei Studierenden oder Auszubildenden der Fall ist. Es ergibt sich ein Orientierungsbetrag von 1.033 EUR brutto für das Jahr 2021³⁷. Zu berücksichtigen ist die im Einzelfall vereinbarte oder in Aussicht gestellte Vergütung im Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsvertrag.

³⁶ Für eine Einreise über §16a AufenthG gilt ein anderer Satz: hier ist für den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes der Orientierungssatz nach §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG in Höhe von 939 EUR brutto für das Jahr 2021 anzuwenden.

³⁷ Vgl. BMI 2020, Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 2.3.2.5 bzw. BMI vom 08.09.2020, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts (861 Euro netto zzgl. 10 %).

Für den Fall, dass Dritte (z. B. Arbeitgeber, Auszubildende*r, Familienangehörige) kostenlos Unterkunft gewähren oder die Kosten für die Krankenversicherung übernehmen, können die entsprechenden Beträge nach §§ 13 bzw. 13a Abs. 1 BAföG bei der Berechnung der Höhe der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden. Bei der Übernahme von Kosten für Verpflegung können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus können eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel z. B. auf einem Sperrkonto gesichert oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung gedeckt werden.

Zeitraum

Grundsätzlich muss dargelegt werden, wie der Lebensunterhalt während des **gesamten geplanten Aufenthaltes** bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach Anerkennung finanziert werden soll. Dies ist in der Praxis immer eine Einzelfallprüfung. Wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass der Lebensunterhalt später durch erlaubte Erwerbstätigkeit gesichert werden kann, müssen nicht zwingend ausreichende Mittel für die Gesamtdauer vorgelegt werden. Der*die Bewerber*in wird dann darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung durch die Ausländerbehörde nur dann erfolgt, wenn eine Beschäftigung aufgenommen und so der Lebensunterhalt gesichert werden kann.

Soll bei mangelnden Deutschkenntnissen zunächst ein Visum zum Besuch eines allgemeinen Sprachkurses nach § 16f AufenthG und erst nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erteilt werden, wird der Nachweis nur für **ein Jahr** Aufenthalt in Deutschland gefordert. Erst danach prüft die Ausländerbehörde vor Ort bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG die Sicherung des Lebensunterhaltes für einen weiteren Zeitraum. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung kann die Visastelle aber auch bereits im Visumverfahren hinterfragen, wie der Lebensunterhalt gesichert werden soll.

Zur Vergütung von überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen siehe 4.1.2, zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch **Beschäftigung während der Qualifizierung** siehe 4.1.3.

7.2. Inanspruchnahme von Fördermitteln

Die Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme, wie z. B. Stipendienprogramme nicht aus. Demnach kann der Lebensunterhalt oder auch die Unterbringung der Antragstellenden (teilweise) durch öffentliche Mittel finanziert werden. Auch die Übernahme der Verfahrenskosten kann durch Stipendien übernommen werden. In den meisten Programmen wird allerdings ein **Wohnsitz in Deutschland** vorausgesetzt.

7.2.1. Stipendienprogramme

Stipendienprogramm Hamburg:

Durch das Stipendienprogramm aus Hamburg können sowohl Kosten des **Anerkennungsverfahrens** (Einmalzuschuss) als auch für den Lebensunterhalt während einer Qualifizierung (monatlich, bis zu 36 Monate durch ein Darlehen nach BAföG-Konditionen: 50 % als Zuschuss) übernommen werden. Voraussetzung ist außerdem ein seit mindestens drei Monaten bestehender Hauptwohnsitz in Hamburg sowie die Absicht, in Hamburg einer Tätigkeit nachgehen zu wollen.

Landesprogramm „Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin“:

Auch in Berlin gibt es die Möglichkeit, Kosten des **Anerkennungsverfahrens** bzw. der **Qualifizierungsmaßnahme** erstatten zu lassen (Gebühren für Kurse und Prüfungen, Fahrtkosten, Kosten für Lehrmaterial für Qualifizierungsmaßnahmen und Kosten für Übersetzungen; keine Lebenshaltungskosten). Antragsberechtigt sind Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und sich rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Berlin aufhalten. Die Inanspruchnahme des Härtefallfonds ermöglicht auch, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erhalten zu können. Eine Antragstellung aus dem Ausland ist jedoch nicht möglich.

7.2.2. Förderinstrumente nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG stehen grundsätzlich Arbeitsmarkt- und Förderinstrumente nach dem SGB III zur Verfügung.

Zugang zur Beratung (§ 29ff. SGB III)

Alle Personen, die nach Einreise einen Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG erhalten, können sich umfangreich von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Beratung kann zum Beispiel die Erteilung von Auskunft und Rat zur beruflichen Entwicklung, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe sowie zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung umfassen.

Zugang zur Vermittlung (§ 35ff. SGB III)

Der Zugang zur Vermittlung richtet sich regelmäßig nach der Verfügbarkeit für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 AufenthG können danach bei Abbruch einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 15 Stunden/Woche in eine entsprechende neue Maßnahme bei einem Arbeitgeber vermittelt werden. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG können von der Agentur für Arbeit unterstützt werden auch für den Fall, dass noch kein konkreter Arbeitsplatz vorhanden ist oder ein Wechselwunsch besteht. Auch bei Arbeitsplatzverlust kann die Vermittlung der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen werden, solange weiterhin ein gültiger Aufenthaltstitel besteht. Letzteres gilt auch für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 4 AufenthG (Vermittlungsabsprachen).

Zugang zu Förderinstrumenten (§§ 44ff., 81 ff. SGB III)

Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG können – mit Ausnahme des § 16d Abs. 5 AufenthG – unter bestimmten Bedingungen zudem mit vermittlungsunterstützenden Instrumenten gefördert werden. Aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) können beispielsweise Bewerbungskosten, Fahrtkosten oder Übersetzungskosten gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Außerdem kann die berufliche Eingliederung dieser Personen mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterstützt werden (§ 45 SGB III). Möglich ist beispielsweise ein Bewerbungstraining, eine Kompetenzfeststellung oder eine berufliche Kenntnisvermittlung bis acht Wochen. Voraussetzung für den Zugang zu den Förderinstrumenten ist die Verfügbarkeit für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 AufenthG ist eine Förderung nur bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 15 Stunden/Woche möglich. Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorhanden ist oder ein neues gesucht wird. Neben den Zugangsmöglichkeiten müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen (insbesondere das Vorliegen von Arbeitslosigkeit bzw. drohender Arbeitslosigkeit) erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit geprüft werden. Besonderheiten gelten bei der Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen dahingehend, dass neben den individuellen Fördervoraussetzungen die Weiterbildungsmaßnahme und die Bildungseinrichtung für die Weiterbildungsförderung nach der AZAV zugelassen sein muss. Die Weiterbildungsförderung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich möglich, wenn nicht nur eine geringfügige Beschäftigung mit weniger als 15 Stunden/Woche ausgeübt wird und die weiteren Voraussetzungen nach § 82 SGB III erfüllt sind.

7.2.3. Individualförderung des Förderprogramms IQ

Hierbei handelt es sich um eine Fördermöglichkeit des bundesweiten Förderprogramms IQ. Die Kosten, die übernommen werden können, sind von den örtlich ausgestalteten Regelungen in den einzelnen Landesnetzwerken des Förderprogramms abhängig. Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Antragstellenden Teilnehmende einer IQ Qualifizierung sind.

Beispielsweise folgende Kosten können übernommen werden, wobei die IQ Individualförderung keinen abschließenden Leistungskatalog vorsieht, sondern sich die Förderung am individuellen und konkreten Bedarf orientiert: Fahrtkosten, Unterbringung, Lernmittel/Arbeitsausrüstung, Kinderbetreuung, Maßnahmekosten, u.v.m.

7.2.4. Anerkennungszuschuss (BMBF)

Der BMBF-geförderte Anerkennungszuschuss ermöglicht Unterstützung bei der Finanzierung der Verfahrenskosten für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses im Umfang von bis zu 600 Euro (z.B. Antragsgebühren, Übersetzungskosten). Auch die Kosten für eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) können gefördert werden. Prüfungsgebühren oder Kosten für Lebensunterhaltssicherung können nicht finanziert werden. Die Antragstellenden müssen seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Voraussetzung ist außerdem, dass das Jahreseinkommen gering ist (unter 26.000 Euro Jahreseinkommen/Summe der positiven Einkünfte abzüglich steuerliche Freibeträge für Kinder bei Alleinstehenden; 40.000 Euro bei verheirateten oder in eingetragenen Lebensgemeinschaften lebenden Antragstellenden) und keine Förderung durch Landesprogramme oder SGB II/III möglich ist. Für Anerkennungsinteressierte mit einem **Bescheid über „teilweise“ Gleichwertigkeit bzw. mit Auflagen von Ausgleichsmaßnahmen** wird im Rahmen des Anerkennungszuschusses ein neues Förderinstrument erprobt.

Im Kontext § 16d AufenthG bietet sich der Anerkennungszuschuss für Antragstellende an, die bereits in Deutschland sind (z. B. im Rahmen eines Sprachkurses nach § 16f AufenthG) und eine Anerkennung bzw. ggf. einen Zweckwechsel zu § 16d AufenthG anstreben.

8. Notwendige Unterlagen bei § 16d Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG

Die aufgeführten Unterlagen stellen die in der Regel mindestens einzureichenden Unterlagen dar. Die Aufzählung kann im Einzelfall nicht abschließend sein.

Gleichwertigkeitsprüfung

- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate in übersetzter Form (inkl. Stunden- und Fächerauflistung), ggf. mit Legalisation oder Apostille
- ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Berufserfahrung³⁸
- in reglementierten Berufen: Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung im Herkunftsland

Beantragung eines Visums nach § 16d AufenthG³⁹

- Reisepass
- schriftlicher Bescheid (oder Zwischenbescheid) mit Feststellung eines Bedarfs für Anpassungs-/Ausgleichsmaßnahmen
- Finanzierungsnachweis des Aufenthalts in Deutschland
- Nachweis über erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache

ergänzend bei § 16d Abs. 1 oder 2 AufenthG

Für überwiegend theoretische Maßnahmen:

- Bestätigung über geplante Teilnahme an Qualifizierungskursen (z.B. Einladungsschreiben, Anmeldebestätigung der Bildungseinrichtung oder Kursanmeldung der Stelle, die die Vorbereitungsmaßnahmen durchführt)
- Information über Bildungseinrichtung (z.B. staatlich anerkannt / AZAV zertifiziert / Förderung im Rahmen staatlicher Förderprogramme / Unternehmenskonzept der Einrichtung)
- Angabe zur Art und Dauer der Maßnahme mit Bezugnahme auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede sowie ggf. öffentlicher Förderung

Bei Anpassungslehrgängen oder -qualifizierungen von privaten, nicht zertifizierten oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (nicht bei Sprachkursen, Vorbereitungskursen auf Kenntnis- oder Eignungsprüfung):

- fakultativ: Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

³⁸ In der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellte wesentliche Unterschiede können ggf. durch Berufserfahrung der Antragstellenden ausgeglichen werden.

³⁹ nicht für Vermittlungsabsprachen

Für überwiegend betriebliche Maßnahmen:

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“⁴⁰, Weiterbildungsplan
- fakultativ: Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die Maßnahme zur Erreichung der Anerkennung geeignet ist

Bei Vorbereitungskursen auf die Kenntnisprüfung mit überwiegendem betrieblichem Anteil:

- zusätzlich: Bestätigung des Trägers des Vorbereitungskurses, dass das geplante Praktikum Bestandteil des Vorbereitungskurses ist

Für Beschäftigungen nach § 16d Abs. 2 AufenthG:

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

ergänzend bei § 16d Abs. 3 AufenthG

- vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ und Zusatzblatt A zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ sowie ggf. Weiterbildungsplan

ergänzend bei § 16d Abs. 5 AufenthG

- Beleg über die Anmeldung zu einer Kenntnis-, Eignungs- und/oder (Fach-)Sprachprüfung

Unterlagen zum geplanten Anschlussaufenthalt:

- wenn für die Zeit nach der Anerkennung bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt: vom Arbeitgeber ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- wenn nach der Anerkennung ein Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche angestrebt wird: Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche

40 Die Formulare können u. a. über die Website des Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat bezogen werden:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html>

9. Glossar

Der Überblick über die fachlichen Begrifflichkeiten dient als Nachschlagewerk und bildet somit das Ende des Leitfadens. Die Auflistung der Begrifflichkeiten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Anerkennungsverfahren:

Das berufliche Anerkennungsverfahren beinhaltet die Bewertung und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Ausbildungsnachweis. In einem formalen Bewertungsverfahren wird der ausländische Abschluss anhand festgelegter formaler Kriterien, wie z.B. Ausbildungsinhalt und -dauer, mit einem deutschen Berufsabschluss verglichen.

Anpassungslehrgang:

Im Rahmen eines Anpassungslehrgangs erfolgt unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen die Ausübung eines reglementierten Berufs. Der Anpassungslehrgang kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen. Ein Anpassungslehrgang greift ausschließlich fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids auf.

Anpassungsqualifizierung:

In nicht reglementierten Berufen gelten keine festgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich nennen sich „Anpassungsqualifizierungen“. Bei der Auswahl der richtigen Anpassungsqualifizierung müssen Antragstellende individuell in den Blick genommen werden, um die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede mittels einer Qualifizierung im Betrieb und/oder fachtheoretischer Maßnahmen auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahme:

Durch eine Ausgleichsmaßnahme können für reglementierte Berufe die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden, die durch die zuständige Stelle im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt wurden. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse erworben beziehungsweise nachgewiesen, die eine volle Anerkennung bzw. Berufszulassung zur Folge haben. Eine Ausgleichsmaßnahme kann je nach Beruf und rechtlicher Regelung ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) sein.

Berufsausübungserlaubnis:

Die Berufsausübungserlaubnis umfasst die berufsrechtliche Befugnis zur Berufsausübung:

- In den akademischen Heilberufen stellt die **Approbation** die uneingeschränkte staatliche Erlaubnis zur dauernden, eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Heilberufs dar. Die **Berufserlaubnis** hingegen ist eine eingeschränkte und befristete Berufszulassung, die Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung für einen akademischen Heilberuf auf Antrag erteilt werden kann. Die max. zweijährige Berufserlaubnis wird i.d.R. auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt und ist nur in dem Bundesland gültig, wo sie erteilt wurde.
- In weiteren reglementierten Berufen, wie z.B. den nicht akademischen Heilberufen oder den reglementierten pädagogischen Berufen, wird die Berufsausübungserlaubnis in Form einer **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung** erteilt.
- Die europarechtlichen Vorgaben zum **partiellen Berufszugang** wurden in den Ländern z.T. auf Drittstaatsangehörige erweitert. Die Regelungen ermöglichen im Einzelfall einen partiellen Berufszugang für Antragstellende, die in ihrem Herkunftsland für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung jedoch nur einen Teil des entsprechenden Berufsbildes in Deutschland ausmacht und deren Berufszulassung Ausgleichsmaßnahmen im Umfang des vollständigen deutschen Ausbildungsprogramms erfordern würde. Die Berufsausübungserlaubnis wird in solchen Fällen für einen klar abgrenzbaren Teilbereich ausgestellt (z.B. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in für den Teilbereich Hort“).

Berufszulassung:

Für reglementierte Berufe ist die Berufszulassung eine notwendige Bedingung zur Ausübung der Tätigkeit. Die Gleichwertigkeitsprüfung stellt nur einen Schritt des Berufszulassungsverfahrens dar. Neben der vollen Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation müssen weitere Punkte wie z.B. der Nachweis der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse oder auch die gesundheitliche Eignung erfüllt werden.

Bescheid:

Das Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung wird durch einen Bescheid festgestellt. Bei nicht reglementierten Berufen eröffnet der Bescheid über die volle Gleichwertigkeit die Beschäftigung als Fachkraft, bei reglementierten Berufen ist die Feststellung der vollen Gleichwertigkeit Teil des Berufszulassungsverfahrens. Falls im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten, so werden diese im Bescheid aufgelistet und im Fall eines reglementierten Berufs um die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ergänzt (**Defizitbescheid** oder **Bescheid mit Auflage**). Sind die Unterschiede zwischen der Qualifikation der antragstellenden Person und dem deutschen Referenzberuf so groß, dass es keine Übereinstimmung gibt oder dass ein Ausgleich nicht möglich erscheint, ergeht ein **Ablehnungsbescheid**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

Das Verfahren nach § 81a AufenthG ist ein Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten. Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der Arbeitgeber in Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde ein gebührenpflichtiges Verfahren beantragen, das die Dauer der Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung des Visums verkürzt. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren berät die Ausländerbehörde den Arbeitgeber über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft, leitet das Anerkennungsverfahren in die Wege, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft ausländerrechtliche Erteilungsvoraussetzungen.

Bildungseinrichtung:

Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 12c AufenthG sind (Ausbildungs-)Betriebe bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung beurteilt die Fähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, einen reglementierten Beruf auszuüben. Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügen. Eine Eignungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf fehlende bzw. nicht nachgewiesene Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Bescheids.

Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung:

Die zuständige Stelle prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die volle Gleichwertigkeit bescheinigt. Für Personen aus Drittstaaten mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung wird damit die Möglichkeit zu einer Einreise als Fachkraft eröffnet. Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte zum deutschen Referenzberuf, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen im Bescheid dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss.

Kenntnisprüfung:

Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Abschlussprüfung. Das heißt nicht, dass die Prüfung im Umfang einer staatlichen Abschlussprüfung entspricht. Sämtliche Inhalte der Abschlussprüfung bzw. der wesentlichen Kernfächer der Berufsausbildung können aber abgeprüft werden. Zusätzlich kann ein weiteres Fach bzw. ein Querschnittsbereich abgeprüft werden, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Inhalte der Kenntnisprüfung sind in den Gesundheitsberufen in den jeweiligen Prüfungsverordnungen festgelegt.

Nicht reglementierte Berufe:

Der Berufszugang oder die Berufsausübung sind bei nicht reglementierten Berufen an keine bestimmten staatlichen Vorgaben geknüpft, weshalb der Beruf ohne staatliche Zulassung ausgeübt werden kann. Für die Einreise von Drittstaatsangehörigen als Fachkraft ist allerdings auch in nicht reglementierten Berufen eine Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlich.

Qualifizierungsmaßnahme:

Im Rahmen des Leitfadens handelt es sich um einen übergeordneten Sammelbegriff bezüglich aller Maßnahmen zum Erwerb weiterer Qualifikationen im Kontext der beruflichen Anerkennung. Qualifizierungsmaßnahmen umfassen daher sowohl fachtheoretische, praktische oder auch (fach-)sprachliche Aspekte, die dem Ausgleich wesentlicher Unterschiede und/oder dem Erwerb der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse dienen: Anpassungsqualifizierungen und Ausgleichsmaßnahmen (Praktika im Betrieb, theoretische Lehrgänge, Mischformen) sowie Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse.

Referenzberuf:

Der Referenzberuf bezeichnet den Beruf in Deutschland, mit dem ein ausländischer Berufsabschluss bei der Prüfung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle verglichen wird. Bezug genommen wird dabei auf das aktuelle deutsche Berufsbild; es wird also die aktuell geltende deutsche Berufsausbildung herangezogen und nicht die, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses galt.

Reglementierte Berufe:

Hierbei handelt es sich um berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine volle Anerkennung und anschließende Berufszulassung sind daher notwendig, um den jeweiligen Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

Teilweise Gleichwertigkeit:

Von einer teilweisen Gleichwertigkeit spricht man, wenn in der Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung wesentliche Unterschiede zwischen der vorliegenden Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt wurden. Die zuständige Stelle erstellt dann einen Bescheid unter Auflistung der wesentlichen Unterschiede. Ein Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit stellt keine Anerkennung der Qualifikation dar. Er kann jedoch Grundlage für die Möglichkeit einer Einreise zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede in Deutschland sein.

Vermittlungsabsprache:

Die Bundesagentur für Arbeit kann Vermittlungsabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen ausgewählter Herkunftsländer schließen. Sie sind ein Instrument, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Einwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland zu erreichen. Fachkräfte, die im Rahmen einer Vermittlungsabsprache von der Bundesagentur für Arbeit in eine Beschäftigung in Deutschland vermittelt wurden, können das Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle erst nach der Einreise im Inland einleiten. Sie erhalten dafür einen Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 4 AufenthG. Einzelheiten werden jeweils in einer konkreten Vermittlungsabsprache geregelt.

Vorbereitungskurs:

Im Falle einer Prüfung, um die wesentlichen Unterschiede in dem Bereich reglementierter Berufe auszugleichen, bietet ein Vorbereitungskurs die Möglichkeit, die für eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung relevanten Inhalte zu erlernen. Vorbereitungskurse auf die Eignungs- oder Kenntnisprüfung können fachtheoretischen Unterricht, integrierte Sprachförderung sowie betriebliche Praktika enthalten.

Weiterbildungsplan:

Ein Weiterbildungsplan wird seitens der Bildungseinrichtung erstellt, die die Qualifizierungsmaßnahme durchführt. Dabei stellen die im Bescheid aufgeführten wesentlichen Unterschiede die Grundlage des Weiterbildungsplans dar. Dem Weiterbildungsplan ist ein genaues Vorgehen hinsichtlich der einzelnen Schritte, durch die die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden sollen, zu entnehmen. Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und für jeden Weiterbildungsabschnitt erkennen lassen, wer für die Betreuung des Weiterzubildenden verantwortlich ist.

Zuständige Stelle:

Hierbei handelt es sich um eine Behörde oder eine andere Institution (z.B. Kammern), die auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften die Gleichwertigkeitsprüfung durchführt. Zuständige Stellen können sich örtlich und fachlich unterscheiden.

Zwischenbescheid:

Wird im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens in einem reglementierten Beruf auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet, erhält der*die Antragsteller*in eine Bestätigung (Zwischenbescheid) der zuständigen Stelle, dass für die Berufszulassung eine Kenntnisprüfung, eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang abzulegen und bzw. oder Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Zwischenbescheide werden von einzelnen zuständigen Stellen zur Verfahrensbeschleunigung angeboten und enthalten keine Auflistung der festgestellten Unterschiede.

www.netzwerk-iq.de

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“